



Bundesministerium
des Innern



Informationsheft zum Seminar:

Urheberrechte

von Prof. Dr. Rolf Schwartzmann

www.bakoev.de



Informationsheft zum Seminar:

Urheberrechte

von Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Informationen zum Autor:

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Professur für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, insbesondere öffentliches und internationales Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Köln

Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.





Inhalt:

| | |
|---|----|
| A. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Urheberrechts | 1 |
| I. Geistiges Eigentum im Grundgesetz..... | 1 |
| II. Ohne Gesetz kein Eigentum | 3 |
| III. Eingriffe ins Eigentum..... | 4 |
| IV. Anforderungen an Schranken..... | 5 |
| B. Urheberrecht im einfachen Recht | 9 |
| I. Das Urheberrecht..... | 9 |
| II. Das Kunsturhebergesetz..... | 28 |
| C. Jüngere Entwicklungen im Urheberrecht | 31 |
| I. Erster Korb..... | 31 |
| II. Zweiter Korb..... | 31 |
| III. (Doch) kein dritter Korb | 32 |
| IV. Kleine Reform 2013 | 32 |
| D. Die widerstreitenden Interessen der Beteiligten in der Urheberrechtsdebatte | 33 |
| I. Die Beteiligten..... | 33 |
| II. Exkurs: Providerhaftung | 33 |
| E. Rechtswidrige Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet | 38 |
| I. Internetpiraterie | 38 |
| II. Weitere Formen von Rechtsverletzungen im Internet..... | 40 |
| F. Aktuelle Reformansätze und Koalitionsvertrag 2013 | 41 |
| I. Änderungen des UrhG 2013..... | 41 |
| II. Koalitionsvereinbarung 2013 zum Urheberrecht..... | 41 |
| G. Einzelfragen des Wissenschaftsurheberrechts | 45 |
| I. Verfassungsrechtlichen Grundlagen des Wissenschaftsurheberrechts | 45 |
| II. Wissenschaftsschranken..... | 50 |





Q. Pictures/pixelio.de

A. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Urheberrechts

I. Geistiges Eigentum im Grundgesetz

Den verfassungsrechtlichen Rahmen der vermögensrechtlichen Verwertung der kreativen Schöpfungen, des so genannten Geistigen Eigentums ergibt sich vor allem aus Art. 14 GG.¹

Der Eigentumsbegriff des Art. 14 GG umfasst alle dem Einzelnen im Sinne eines Ausschließlichkeitsrechts zugeordneten vermögenswerten Positionen.² Mit der Formulierung des Art. 14 ist das GG nicht endgültig auf eine Wirtschaftsordnung festgelegt.³ Im Lauf der Jahre hat das Bundesverfassungsgericht mit einer umfangreichen Rechtsprechung diesen Artikel ausgefüllt und so dem Eigentumsrecht seine heutige Gestalt gegeben.⁴ Der verfassungsrechtliche Begriff orientiert sich aber an dem normativen Ideal des zivilrechtlichen Sacheigentums in § 903 BGB. Danach unterfallen vermögenswerte Rechte nur dann der Eigentumsgarantie, wenn sie „dem Berechtigten ebenso ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung“ zugeordnet sind.⁵ In seinem wegweisenden Schulbuch-Beschluss⁶ hat das BVerfG in einem Leitsatz entschieden, dass das Urheberrecht als (ausschließliches) Nutzungsrecht "Eigentum" im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ist. Das Grundrecht auf Eigentum gewährleiste dem Grundrechtsträger durch Zubilligung

¹ Die Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Urheberrechts sind dem gleichnamigen Aufsatz *Schwartzmann/Hentsch* ZUM 2012, 759 entnommen und teilweise wortgleich.

² Vgl. BVerfGE 1, 264, 278; 58, 300, 335 f.; 70, 191, 199; 79, 174, 191; 95, 64, 82; 95, 267, 300; zusammenfassend BVerfGE 83, 201 ff. oder auch 89, 1, 6; *Jarass/Pieroth*, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 14 Rn 6f.; ausführlich zur Rechtsprechung des BVerfGE zum Begriff des Geistigen Eigentums: *Grzeszick*, Geistiges Eigentum und Art. 14, ZUM 2007, 344; *Jänich*, Geistiges Eigentum - Eine Komplementärserscheinung zum Sacheigentum?, 2002, S. 138ff.; *Kirchhof*, Der verfassungsrechtliche Gehalt des geistigen Eigentums, FS *Zeitler*, 1987, Bd. 2, 1639, 1652ff.

³ Vgl. BVerfGE 4, 7, 17f.

⁴ Vgl. dazu *Maunz*, Das geistige Eigentum in verfassungsrechtlicher Sicht, GRUR 1973, 107ff.

⁵ BVerfGE 78, 58, 71; 83, 201, 208.

⁶ BVerfGE 31, 229.

und Sicherung von Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechten in Form eines Ausschließlichkeitsrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich. Damit werde ihm die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens ermöglicht und die Eigentumsfunktion erfüllt. Entsprechend unterfallen die vermögenswerten Rechte des Urhebers an seinem Werk auch dem Eigentumsbegriff des Art. 14 GG. Dabei wird jedoch nur die wirtschaftliche Verwertung einer geistigen Leistung vom Schutzbereich der Eigentumsgarantie umfasst. Die nicht-vermögenswerte Seite wird hingegen als Urheberpersönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 bzw. über die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützt. In der Tradition dieser Entscheidung unterfällt das Urheberrecht nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG. Aufgrund seiner vermögensrechtlichen Dimension ist das subjektive Urheberrecht seiner Rechtsnatur nach ein Immaterialgüterrecht. Zusammen mit den gewerblichen Schutzrechten wie den Leistungsschutzrechten wird es begrifflich als Geistiges Eigentum bezeichnet.⁸ Bisweilen wird die Verwendung des Begriffs „Geistiges Eigentum“ entgegen der üblichen und gängigen Diktion des Bundesverfassungsgerichts abgelehnt.⁹ Diese auf der monistischen Theorie und dem damit verbundenen Persönlichkeitsschutz des Immaterialgüterrechts aufbauenden begrifflichen Bedenken sind indes zu sehr auf das Urheberrecht fixiert. Sie verkennen, dass die fehlende persönlichkeitsrechtliche Komponente gerade bei Leistungsschutzrechten, die als Ausschließlichkeitsrecht lediglich Investitionen schützen, offensichtlich ist. Begrifflich ist das Geistige Eigentum daher richtigerweise auf die vermögenswerten Rechtspositionen beschränkt.¹⁰ Unabhängig davon ist der Begriff Geistiges Eigentum naturrechtlich geprägt und er setzt zum einen eine erhebliche kulturelle Abstraktionsleistung voraus¹¹, weil er die schöpferische Leistung bei der konkreten Ausführung einer Idee erkennt. Im Zuge der Aufklärung wurden daher Arbeitsergebnisse ausschließlich demjenigen zugeordnet, der sie, unabhängig von ihrer körperlichen Manifestation, geschaffen hat.¹² Zugleich liegt darin auch eine erhebliche wirtschaftsverfassungsrechtliche Dimension. Ausschließliche Nutzungsrechte sind nämlich die wirtschaftliche Grundlage für die Monetarisierung kreativer Arbeit. Dementsprechend spricht auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung vom „Urheberrecht als Eigentum im Sinne der Verfassung“.¹³

⁷ Zuletzt BVerfG mit Beschluss vom 30.8.2010 („Drucker & Plotter“), ZUM 2010, 874ff.; ausführlich dazu *Paulus/Wesche*, Zeitschrift für Geistiges Eigentum 2010, 385ff.

⁸ Vgl. BVerfGE 78, 101.

⁹ So z.B. *Ohly*, JZ 2003, 545ff. Vgl. dagegen *Kuck* in *Schwartzmann*, Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht, 2. Aufl. 2011, Kap. 24 Rn. 21.

¹⁰ Ausführlich dazu *Götting*, GRUR 2006, 353, 357f.

¹¹ So *Sambuc*, in: *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, UWG, 2. Aufl. 2009, Einl., Rn. 183.

¹² Ausführlich dazu *Dölemeyer/Klippel*, in: FS GRUR Bd. I, S. 185 ff.; *Wadde* in FS GRUR Bd. I, S. 93 ff., mit weiteren Nachweisen.

¹³ BVerfG ZUM 2010, 874ff.

II. Ohne Gesetz kein Eigentum

Der Inhalt des Eigentumsbegriffs muss gem. Art. 14 Abs. 1 GG durch die Gesetze bestimmt werden; es handelt sich also um ein normgeprägtes Grundrecht: Ohne Gesetz kein Eigentum.¹⁴ Alle Eigentumsrechte sind nicht nur Nutzungsrechte für den Rechteinhaber, sondern gleichzeitig auch Ausschluss- bzw. Monopolrechte gegenüber Dritten. Deswegen geht das BVerfG auch nicht von einem vorgegebenen „natürlichen Eigentum“ aus, sondern gesteht dem Gesetzgeber die ordnungspolitische Ausformung der Eigentumsordnung zu. Dabei enthält Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG einerseits eine Grundentscheidung für das Eigentum, andererseits legen Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 14 Abs. 2 GG den Gesetzgeber darauf fest, eine soziale Bindung des Eigentums zu beachten. Der Gesetzgeber muss insofern die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls zu einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis bringen.¹⁵ Auch im Bereich des geistigen Eigentums lässt das Verfassungsrecht dem Gesetzgeber einen erheblichen Spielraum.¹⁶ Ihm ist es jedoch verwehrt, solche Sachbereiche der Privatrechtsordnung vorzuenthalten oder zu entziehen, die zum elementaren Bestand einer Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören und ohne die vom Eigentum im Rechtssinn nicht mehr gesprochen werden könnte.¹⁷

Im Wege der Institutsgarantie¹⁸ muss dem Schöpfer eines Werkes daher zumindest das vermögenswerte Ergebnis seiner Tätigkeit durch einfachrechtliche Normen zugerechnet werden. Dies kann nur durch die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts geschehen, über das der Rechteinhaber grundsätzlich verfügen und das er vor allem auch wirtschaftlich verwerten können muss. Genau betrachtet schützt Art. 14 GG nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater¹⁹, das dem Eigentümer „als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem Interesse von Nutzen sein“ soll.²⁰ Das BVerfG gestaltet das Eigentumsgrundrecht daher konsequent als Freiheitsgrundrecht aus. Geschützt wird vor allem die Handlungsfreiheit zum Eigentumserwerb als „geprägte Freiheit“.²¹ Dies gilt insbesondere für

¹⁴ *Deppenheuer*, in: v. *Mangoldt/Klein/Starck*, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 14, Rn. 30; vgl. auch *Kant*, in *Kant's Gesammelte Schriften*, Akademieausgabe, Bd. XIX, 1934, Ziff. 7665.

¹⁵ BVerfGE 87, 138.

¹⁶ BVerfGE 31, 229, 240f.; 49, 382, 392ff.

¹⁷ BVerfGE 20, 351, 355; 58, 300, 338 ff.

¹⁸ Vgl. *Badura*, Zur Lehre von der verfassungsrechtlichen Institutsgarantie des Eigentums, betrachtet am Beispiel des „Geistigen Eigentums“, FS *Maunz*, 1981, S. 1, 8ff.

¹⁹ BVerfGE 61, 82, 108f.

²⁰ BVerfGE 52, 1, 30; 100, 226, 241.

²¹ BVerfGE 97, 350, 371.

den Eigentumserwerb aufgrund eigener Leistung²² und das Eigentum zur Existenzsicherung und als Risikovorsorge.²³

Gerade das Urheberrecht als vermögensrechtliche Position aufgrund kreativer Leistungen unterfällt damit grundsätzlich auch dem besonderen Schutz der Verfassung. Dem Grundrechtsträger steht zur Verteidigung der zugestandenen Eigentumsgrundrechte ein subjektiv-öffentliches Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe zu²⁴, damit er den Bestand der durch die Rechtsordnung anerkannten einzelnen Vermögensrechte gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt bewahren kann.²⁵ Dem Gesetzgeber sind daher bei Eingriffen in das Freiheitsgrundrecht der Urheber im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmungen besonders enge Grenzen gesetzt.²⁶

III. Eingriffe ins Eigentum

Ein Eingriff ins Geistige Eigentum des Art. 14 GG erfolgt in der Regel unmittelbar durch den gesetzlichen Entzug der geschützten Positionen (Inhaltsbestimmung) oder durch die Beschränkung der geschützten Nutzung, Verfügung oder Verwertung (Schrankenbestimmung), bis hin zum Eigentumsentzug (Enteignung). Um welchen Eingriff es sich dabei handelt, ist grundsätzlich erst für die Rechtfertigung relevant.²⁷

Das Urheberrecht kennt eine Fülle von Schranken der Eigentumsfreiheit, die belegen, dass der Gesetzgeber von seiner Eingriffsmöglichkeit umfassend Gebrauch gemacht hat. Seit dem Inkrafttreten des UrhG zum 1. Januar 1966 gab es insgesamt sechs Urheberrechtsänderungsgesetze, den Einigungsvertrag, das Urhebervertragsgesetz, zwei Gesetze zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (1. und 2. Korb) und das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des Geistigen Eigentums, die sowohl den Inhalt des urheberrechtlich geschützten geistigen Eigentums als auch die gesetzlichen Schranken verändert haben.²⁸

Diese Änderungen brachten einerseits Schutzfristverlängerungen und in der Urheberrechtsnovelle von 1972 auch neue Vergütungspflichten, insbesondere aufgrund der Entscheidungen des BVerfG zum Kirchen- und Schulgebrauch und zu Schulfunksendungen.

²² BVerfGE 30, 292, 334; 50, 290, 340; 70, 191, 201; 95, 64, 84; 100, 226, 241.

²³ BVerfGE 69, 272, 304; 72, 9, 21.

²⁴ Vgl. BVerfGE 24, 367, 400; 31, 229, 239.

²⁵ BVerfGE 72, 175, 195; 83, 201, 208.

²⁶ Vgl. BVerfGE 50, 290, 340; 53, 257, 292.

²⁷ Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 14, Rn. 29.

²⁸ Vgl. dazu Vogel, in Schricker/Loewenheim, 4. Aufl. 2010, Einl., Rn. 118ff.

Gerade die letzten Urheberrechtsänderungsgesetze und die beiden Körbe brachten aber vor allem neue Schranken oder eine Ausweitung der bestehenden: Die §§ 46, 47, 48, 49, 51, 52 und 53 wurden teilweise sogar erheblich erweitert, die §§ 44a, 45a, 52a, 52b, 53a, 55a sowie die §§ 69d, 69e, 87c UrhG wurden neu eingeführt. Damit wurden nahezu alle Schranken des Urheberrechts in den letzten beiden Jahrzehnten ausgeweitet und die Gesamtzahl der urheberrechtlichen Schranken wurde fast verdoppelt.

IV. Anforderungen an Schranken

Bei diesen gesetzlichen Eingriffen handelt es sich um typische Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG gerechtfertigt sein müssen.

1) Allgemeine Anforderungen

Das BVerfG definiert Inhalts- und Schrankenbestimmungen als generelle und abstrakte Festlegung von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum zu verstehen sind.²⁹ Für das Geistige Eigentum wurde dem Gesetzgeber dabei durch die Kirchen- und Schulbuchgebrauch-Entscheidung grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zugesprochen.³⁰ Allerdings muss bei der Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Geistigen Eigentums hinsichtlich der vermögensrechtlichen Komponente zunächst die grundrechtliche Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG mit dem Sozialgebot in Art. 14 Abs. 2 GG in einen Ausgleich gebracht werden. Außerdem müssen der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG und auch der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG beachtet werden.³¹ Der Gesetzgeber hat bei seinen Eingriffen also keine unbeschränkte Dispositionsbefugnis.

Alle urheberrechtlichen Inhalts- und Schrankenbestimmungen, und damit auch die aktuell diskutierten Vorschläge, müssen gerechtfertigt sein und werden durch Schranken-Schranken begrenzt.³² Im Einzelnen ist es Sache des Gesetzgebers, im Rahmen der inhaltlichen Ausprägung des Urheberrechts nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG sachgerechte Maßstäbe festzulegen, die eine der Natur und der sozialen Bedeutung des Rechts entsprechende Nutzung und angemessene Verwertung sicherstellen.³³ Dabei hat der Gesetzgeber einen verhältnismäßig weiten

²⁹ BVerfGE 72, 66, 76; 52, 1, 27; 58, 137, 144f.

³⁰ BVerfGE 31, 229, 241; vgl. auch 31, 275, 286; 79, 29, 40; 21, 73, 83.

³¹ Vgl. BVerfGE 70, 200; 31, 299; 34, 139, 146; 52, 1, 27; 87, 114.

³² Vgl. hierzu insb. *Melichar*, in: *Schricker/Loewenheim*, 4. Auflage 2010, Vor §§ 44a ff., Rn. 9.

³³ Vgl. BVerfGE 31, 229, 240 f.; 79, 1, 25.

Entscheidungsraum.³⁴ Eingriffe in das Verwertungsrecht des Urhebers können freilich nur durch ein gesteigertes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden.³⁵ Dem Gedanken, dass Schranken des Urheberrechts also verfassungsrechtlich nur zulässig sind, wenn sie gem. Art. 14 Abs. 2 GG insbesondere durch Gründe des Allgemeinwohls, nicht aber durch Individual- oder Partikularinteressen, gerechtfertigt sind, tragen die aktuell geltenden Schranken Rechnung. So sind die bisherigen urheberrechtlichen Schranken z.B. im Interesse der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit in § 45 UrhG oder zur Bekämpfung der Diskriminierung behinderter Menschen in § 45a UrhG gerechtfertigt. Hinzu kommen berechnigte Interessen von Schule, Wissenschaft und Forschung, §§ 46f., 52a f., 53 Abs. 3 UrhG, des Informationswesens und der Informationsfreiheit, §§ 44a, 48ff., 52, 53a, sowie der Abbildungsfreiheit, §§ 57ff. UrhG. Eine besondere Rolle spielt der „Schutz des geistigen Schaffens“ in § 51 und das Interesse am privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, §§ 53, 54 UrhG. Ausdrücklich abgelehnt hat der Gesetzgeber bislang Schranken, die Aufgaben der Allgemeinheit, die „keine engere Beziehung zum Werkschaffen des Urhebers haben, wie etwa Sozialvorsorge, Jugendpflege und Wohltätigkeit“ lediglich erleichtern würden.³⁶

2) Gemeinwohlorientierung

Auch neue urheberrechtliche Schranken müssten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts also nicht nur durch ein konkretes Allgemeinwohlinteresse begründet werden, sondern auch in einer engeren Beziehung zum Werkschaffen des Urhebers stehen. Sofern ein konkretes Allgemeinwohlinteresse gegenüber dem grundrechtlichen Schutz der vermögensrechtlichen Komponente des Geistigen Eigentums geltend gemacht wird, muss ein Eingriff verhältnismäßig sein.³⁷ Die Schranke muss demnach geeignet sein und den begründeten Zweck tatsächlich fördern, sie muss erforderlich sein weil der Zweck nicht durch mildere ebenso effektive Eingriffe in das Eigentum erreicht werden darf. Sie muss schließlich angemessen sein, darf also dem Betroffenen durch den Eingriff nicht übermäßig oder unzumutbar belasten. Gerade bei der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass die Rechtfertigungsgründe für eine Beschränkung des Urheberrechts umso schwerwiegender sein müssen, je stärker die Schranke den Grundsatz des ausschließlichen Rechts aushöhlt.³⁸ Maßgeblich für die Angemessenheit ist das Verhältnis zwischen den Auswirkungen der Schranke und der daraus resultierenden Gemeinwohlsteigerung. Dies setzt im Rahmen der „Zweck-

³⁴ Vgl. BVerfGE 21, 73, 83; 79, 29, 40.

³⁵ Vgl. BVerfGE 31, 229, 243; 49, 382, 400; 79, 29, 41.

³⁶ Amtl. Begr. UFITA 45, 1965, 240/278.

³⁷ So BVerfGE 70, 278, 286; 49, 382, 400.

³⁸ Vgl. BVerfGE 49, 382, 400.

Mittel-Relation“ ein annähernd ausgewogenes Verhältnis zwischen der Eingriffsschwere und dem Eingriffsnutzen voraus.³⁹

3) Konkrete Schrankenforderungen

Der schwerste Eingriff in die vermögenswerte Position des Urhebers ist die vergütungsfreie Aufhebung des ausschließlichen Nutzungsrechts. Bei den meisten bestehenden urheberrechtlichen Schranken ist deswegen als weniger belastender Eingriff eine gesetzliche Lizenz vorgesehen, die für die Nutzung eines Werkes ohne Einwilligung wenigstens eine pauschale Vergütung vorschreibt.

Ein noch weniger einschränkender Eingriff ist die zwingende Verwertung des ausschließlichen Nutzungsrechts über eine Verwertungsgesellschaft, vgl. §§ 20b, 63a UrhG, sog. vergütungspflichtige Schranken. Einen demgegenüber intensiveren Eingriff stellt eine sog. Zwangslizenz⁴⁰ dar, die allerdings keine Schranke im Rechtssinne darstellt, sondern wegen des Kontrahierungszwangs lediglich die Abschlussfreiheit betrifft.⁴¹ Das BVerfG hat in mehreren Entscheidungen⁴² Schranken ohne Vergütungsanspruch für unverhältnismäßig und somit für verfassungswidrig erklärt. Gerade weil das Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zum Werk in der Regel durch eine Einschränkung des Nutzungsrechts i.V.m. mit einer pauschalen Vergütung erreicht werden kann, bedürfte es für eine vergütungsfreie Aufhebung wegen der großen wirtschaftlichen Bedeutung für den Urheber eines gesteigerten öffentlichen Interesses. Nur solche Erwägungen des Allgemeinwohls können einen so weitgehenden Ausschluss des Verwertungsrechts legitimieren, denen auch bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Vorrang vor dem grundrechtlich geschützten Anspruch des Urhebers zukommt.⁴³ Je nach Eingriffsintensität können somit neue Schranken im Urheberrecht eher gerechtfertigt werden, wenn es sich zugunsten des Allgemeinwohls lediglich um Einschränkungen des Verfügungsrechts handelt und nicht auch um Beschränkungen des Verwertungsrechts. Aus der Sozialbindung lässt sich indes nicht herleiten, dass der Urheber seine Leistung der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung stellen muss.

Art. 14 GG gewährleistet das Eigentum nicht nur als subjektives Recht, sondern auch als Rechtsinstitut.⁴⁴ Der Staat darf dieses Institut zwar regeln, inhaltlich ausgestalten und beschränken, muss es aber im Kern gewährleisten und darf es nicht bis auf Null reduzieren.

³⁹ Dazu *Papier*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, 65. Aufl. 2012, Art. 14, Rn. 315.

⁴⁰ Nicht zu verwechseln mit der gesetzlichen Lizenz, die einer urheberrechtlichen Schranke entspricht.

⁴¹ So *Melichar*, in: *Schricker/Loewenheim*, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 44ff., Rn. 36.

⁴² BVerfGE 31, 229, 244f.; BVerfGE 49, 382, 400; anders BVerfG ZUM 1989, 183.

⁴³ BVerfGE 31, 229, 243; 49, 383, 400; 79, 29, 41.

⁴⁴ BVerfGE 20, 351, 355; 58, 300, 339.

Deswegen sichert die Institutsgarantie nach der Rechtsprechung des BVerfG⁴⁵ einen Grundbestand von Normen, die als Eigentum im Sinne dieser Grundrechtsbestimmung bezeichnet werden: Sie setzt dem Gesetzgeber damit äußerste Grenzen, die bei einer Inhalts- und Schrankenbestimmung nicht überschritten werden dürfen.⁴⁶ Auch für neue Urheberrechtsschranken greift also die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, die auch das von der Institutsgarantie erfasste Geistige Eigentum schützt. Damit der Urheber über den Kernbereich des Urheberrechts, über das ob und wie der Werknutzung, entscheiden kann, reicht es nicht, ihm gesetzliche Vergütungsansprüche zuzugestehen. Für Nutzungsrechtseinräumungen muss das Urheberrecht daher als ausschließliches Nutzungsrecht gewährleistet werden. Für das Bundesverfassungsgericht gehören nämlich „zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Verfassung die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung sowie seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können“.⁴⁷

Über eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gem. Art. 3 Abs. 1 GG durch eine unterschiedliche Behandlung von Sacheigentum i.S.d. BGB und Geistigem Eigentum zu Lasten der Urheber hat das BVerfG bisher noch nicht abschließend entschieden. Allerdings hat es in der Vollzugsanstalten-Entscheidung den Gleichheitsgrundsatz für anwendbar erklärt und bezogen auf § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG tatsächliche Verschiedenheiten als ausreichenden Grund für eine Ungleichbehandlung akzeptiert.⁴⁸ Für zukünftige Schranken im Urheberrecht ist eine mögliche Ungleichbehandlung jedoch zu berücksichtigen.

Problematisch ist hingegen eine Güter- und Pflichtenabwägung außerhalb der gesetzlichen Urheberrechtsschranken durch unmittelbare Bezugnahme auf andere Grundrechte wie z.B. die Meinungs- und Informationsfreiheit gem. Art. 5 GG.⁴⁹ Das UrhG ist hinsichtlich der urheberrechtlichen Ansprüche und Beschränkungen abschließend und stellt bereits das Ergebnis einer praktischen Konkordanz kollidierender Grundrechte dar. Andere Grundrechte als Art. 14 GG können daher lediglich bei der Schrankeninterpretation herangezogen werden, selbst aber keine neuen Schranken begründen; schon gar nicht, wenn es sich um kollidierende Grundrechte mit gesetzlichem Vorbehalt handelt.

⁴⁵ BVerfGE 24, 367, 389; 50, 290, 339.

⁴⁶ Vgl. *Depenheuer*, in *v. Mangoldt/Klein/Starck*, GG I, 6. Aufl. 2010, Art. 14, Rn. 92.

⁴⁷ BVerfG, ZUM 2010, 874ff.

⁴⁸ BVerfG ZUM 1989, 183; vgl. auch 31, 255, 266.

⁴⁹ Vgl. hierzu BGH ZUM 2003, 777 – Gies-Adler; BGH ZUM 2002, 636.



Thorben Wengert/pixelio.de

B. Urheberrecht im einfachen Recht

Die rechtlichen Grundlagen des Urheberrechts finden sich auf nationaler und auf internationaler, insbesondere auch auf europäischer Ebene, dort in der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (sog. Urheberrechtsrichtlinie, InfoSoc). Auf nationaler Ebene sind das Urheberrecht und das Urhebervertragsrecht zu beachten.

I. Das Urheberrecht

Die einfachgesetzlichen Grundlagen des Urheberrechts sind in folgenden Gesetzen enthalten:

1. Das Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (UrhG)
2. Das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWG)
3. Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Fotografie (KunstUrhG)

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist wie folgt aufgebaut:

1. Werkbegriff
2. Urheberbegriff
3. Urheberpersönlichkeitsrechte
4. Verwertungsrechte

5. **Nutzungsrechte**
6. **Schranken**
7. **Dauer**
8. **Computerprogramme**
9. **Verwandte Schutzrechte**
10. **Gemeinsame Bestimmungen**

1) Das Werk

Schutzgegenstand des Urheberrechts sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Urhebers⁵⁰ sind.

Dabei wird die sog. „kleine Münze“ geschützt. Das bedeutet, dass an die Schöpfungshöhe keine hohen Anforderungen gestellt werden. Schutz genießen damit auch Werke, die nicht höchste schöpferische Qualität aufweisen.

Anders sieht es hingegen bei Werken aus dem Bereich der angewandten Kunst aus, also bei Gebrauchsgegenständen mit künstlerischer Formgebung.⁵¹ Hier werden höhere Anforderungen an die Gestaltungshöhe gestellt. Erforderlich für die Werkqualität ist bei diesen Werken ein deutliches Übertreffen der Durchschnittsgestaltung.⁵²

Beispiele für Werke:⁵³ Romane, Zeitungsartikel, Drehbücher (Schriftwerke), Vorträge, Vorlesungen, Interviews, Reden (Sprachwerke), Statuen, Gemälde, Zeichnungen (Werke der bildenden Künste), Gebäude, die aus der Masse des Alltäglichen herausragen (Werke der Baukunst), Einrichtungsgegenstände, Bekleidungsgegenstände, Schmuck, auch einfache Haushaltsgeräte, wenn sie die erforderliche schöpferische Eigenart aufweisen (Werke der angewandten Kunst), Fotos (Lichtbildwerke), Spielfilme, Videoclips, Kinofilme, Live-Sendungen, Zeichentrickfilme (Filmwerke), Stadtpläne, medizinische Abbildungen, Modelle von Maschinen (Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art).

Werkarten, die formal dem urheberrechtlichen Schutz zugänglich sind, weil sie unter die Aufzählung des § 2 Abs. 1 UrhG fallen, werden aber nur dann urheberrechtlich geschützt, wenn sie eine persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG sind, d.h. die erforderliche

⁵⁰ Dazu sogleich unter b. „Der Urheber“

⁵¹ BVerfG, Beschl. v. 26. 1.2005 - 1 BvR 157/02-Laufendes Auge.

⁵² BGH, Urt. v. 22.6.1995 - I ZR 119/93

⁵³ Ahlberg in Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht 2013, § 2 UrhG Rn 7ff.

schöpferische Gestaltungshöhe aufweisen. Neben Werken schützt das Urheberrecht aber auch schöpferische Leistungen, die nicht die Schaffenshöhe eines Werkes überschreiten (sog. verwandte Schutzrechte, Leistungsschutzrechte). Das ist etwa beim Lichtbild in Abgrenzung zum Lichtbildwerk der Fall.

Beispiele für Schöpfungshöhe: Bei Schlagermusik ist ein nur ein verhältnismäßig geringer Grad an Individualität ausreichend (kleine Münze);⁵⁴ die Schöpfungshöhe wurde bejaht bei einer Fragensammlung, die als Arbeitskontrolle zu einem medizinischen Fachbuch dienen sollte und über eine bloß mechanische Zusammenstellung vorgegebener Fakten in Frageform hinausging;⁵⁵ außerdem bejaht bei Stadtplänen;⁵⁶ bei Anwaltsschriftsätzen⁵⁷; verneint bei einem Rollhocker, dessen ästhetischer Gehalt nicht einen solchen Grad erreicht hatte, dass nach den im Leben herrschenden Anschauungen noch von Kunst gesprochen werden könnte.⁵⁸

2) Der Urheber

Der Urheber steht im Mittelpunkt des gesetzlichen Schutzes. Urheber ist dabei derjenige, der das Werk geschaffen hat (Schöpferprinzip).

Hingegen handelt es sich beim Plagiat (aus lat. plagiarius = Seelenverkäufer, Menschenräuber) nicht um eine eigene Schöpfung, sondern um die Anmaßung einer fremden Schöpfung, d.h. einer fremden geistigen Leistung.

Beispiel: So handelt es sich um Plagiate z.B. bei der Übernahme von fremden Texten oder anderen Darstellungen (z.B. Zeitungs-, Magazinartikel, Fotos, Filme, Tonaufnahmen), fremden Ideen

(z.B. Erfindungen, Design, wissenschaftliche Erkenntnisse, Melodien) oder beides gleichzeitig (z.B. wissenschaftliche Veröffentlichungen, Kunstwerke, Romane) als eigene.

3) Die Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind der Bestandteil des Werks, in dem sich die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt. Systematisch handelt es sich bei den

⁵⁴ Schulze in Dreier/Schulze, UrhG-Kommentar 2013, § 2 UrhG Rn 25; BGH GRUR 1991, [533](#) – Brown Girl II.

⁵⁵ BGH, Urt. v. 27.2.1981 - I ZR 29/79.

⁵⁶ BGH, Urt. v. 20.11.1986 - I ZR 160/84.

⁵⁷ BGH, Urt. v. 17.4.1986 - I ZR 213/83.

⁵⁸ BGH, Urt. v. 23.1.1981 - IZR 48/79.

Urheberpersönlichkeitsrechten um einen besonderen Ausschnitt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte umfassen folgende Rechte:

- **Das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG):** Dem Urheber steht die Entscheidung über das Ob, den Zeitpunkt und die Art und Weise der Veröffentlichung seines urheberrechtlich geschützten Werkes selbst zu.⁵⁹

Beispiele: Entscheidung über den Zeitpunkt und den Ort der Uraufführung eines Theaterstückes oder eines Kinofilmes, Entscheidung über die Ausstellung von unveröffentlichten Manuskripten, Recht des Regisseurs zur Freigabe eines Filmes; Veröffentlichung durch Fernsehfunk eines in einer Ausstellung öffentlich gezeigten Portrait bedarf einer für diese Form der Veröffentlichung gesonderten Zustimmung des Urhebers;⁶⁰ keine Veröffentlichung bei einem an eine Einzelperson gerichteten Brief.⁶¹

- **Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG):** Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Er hat auch das Recht zu bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist (Urhebernennungsrecht).⁶²

Beispiele: Nennung des Urhebers auch bei einer Nutzung seines Werks im Internet (Nutzung des Pumuckls im Internet)⁶³; Namensnennungsrecht des Architekten;⁶⁴ Nennung des Urhebers bei Abbildungen eines Gebäudes im Werbeprospekt oder im Internetauftritt⁶⁵; beim Interviewer eines Interviews (bei Interviews ist derjenige Urheber, der das Interview führt und nicht der, der die Antworten gibt);⁶⁶ Nennung der Urheberin der grafischen Figur des »Pumuckl« auf der Verpackung eines jeden einzelnen Lutschers, auf dessen Verpackung ein »Pumuckl« abgebildet ist.⁶⁷

⁵⁹ Kroitzsch/Götting in Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, § 12 UrhG, Rn 5.

⁶⁰ LG Berlin, Urt. v. 9.6.1983 - 16 S 5/83.

⁶¹ OLG Frankfurt ZUM-RD 1999, 379, 381.

⁶² Schulze in Dreier/Schulze, UrhG-Kommentar, 2013, § 13 UrhG, Rn. 1.

⁶³ OLG München, Urt. v. 22.5.2003 - 29 U 5051/02 - Pumuckl-Illustrationen.

⁶⁴ BGH, Urt. v. 16.6.1994 - I ZR 3/92.

⁶⁵ LG München I, Urt. v. 26.6. 2006 – 21 O 1264/04, ZUM 2007, 69, 72.

⁶⁶ AG Frankfurt a.M., Urt. v. 17.3.2006 – 31 C 2689/05 – 16, ZUM-RD 2006, 479, 480.

⁶⁷ LG München I, Urt. v. 22.12. 2010 – 21 O 7736/10, ZUM-RD 2011, 313, 315.

- **Das Entstellungs- und Änderungsverbot (§ 14 UrhG):** Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, wenn die Entstellung oder Beeinträchtigung geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Geschützt wird das Interesse des Urhebers an dem Bestand und der Unversehrtheit (Integrität) des von ihm geschaffenen Werkes.⁶⁸

Beispiele: Beeinträchtigung des Werkes wurde bejaht bei der Verwendung des Werkes in einen anderen Sachzusammenhang, z.B. bei der Verwendung von Musikwerken in Pornofilmen⁶⁹; bei der Verbindung von Musik mit einem Werbetext oder mit einer Bildfolge, z.B. im Falle der Verbindung des Chorstücks *O Fortuna* von Carl Orff mit einem Film über Michael Jackson⁷⁰; bei der ausschnittweisen Wiedergabe eines Musikstücks als Walk-in-Musik eines Boxers⁷¹; bei Werbeunterbrechungen bei Film- und Fernsehwerken, sowie bei der Aufteilung eines Werkes in mehrere Abschnitte, wie z.B. bei der Wiedergabe eines einheitlichen Fernsehfilms in mehreren Teilen oder dem Abdruck eines Romans in mehreren Fortsetzungen.⁷²

- **Den Zugang zum Werkstück (§ 25 UrhG):** Der Urheber eines Werkes, der nicht zugleich dessen Besitzer ist, kann Zugang zum Original oder den Vervielfältigungsstücken seines Werkes verlangen, allerdings nur, wenn und soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen erforderlich ist. Das urheberrechtliche Zugangsrecht ermöglicht es dem Urheber, Kontakt zu seinen Werken zu halten, die er veräußert und in den Verkehr gebracht hat. Die Regelung berücksichtigt, dass zwischen dem Urheber und seinem Werk nach dessen Fertigstellung und Weggabe eine innere Verbindung bestehen bleibt.⁷³

Beispiele: Anspruch des Architekten auf Zugang zu einem von ihm geplanten Bauwerk zwecks Herstellung von Fotografien, die als Vervielfältigungen des Bauwerks anzusehen sind;⁷⁴ Anspruch des Autors auf Zugang zum Manuskript seines Werkes zwecks Herstellung von Vervielfältigungsstücken;⁷⁵ Anspruch des Urhebers auf Zugang zu seinen

⁶⁸ Wiebe in *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien 2011, § 14 UrhG Rn 1.

⁶⁹ Schulze in *Dreier/Schulze*, UrhG-Kommentar 2013, § 14 UrhG Rn 6.

⁷⁰ Schulze in *Dreier/Schulze*, UrhG-Kommentar 2013, § 14 UrhG Rn 11.

⁷¹ LG München I, Urt. v. 5.8.2004 - 7 O 15374/02 – O Fortuna, GRUR 2005, 574, 575.

⁷² Schulze in *Dreier/Schulze*, UrhG-Kommentar 2013, § 14 UrhG Rn 12.

⁷³ Bullinger in *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht 2009, § 25 UrhG Rn 1.

⁷⁴ OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.1.1979 - 20 U 149/78, GRUR 1979, 318.

⁷⁵ OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.6.1968 - 20 U 90/68, GRUR 1969, 550 – Geschichtswerk für Realschulen.

Originalmanuskripten für die Erstellung eines Werkverzeichnisses;⁷⁶ Anspruch des Urhebers gegen den Galeristen auf Nennung des Namens des Erwerbers, sodass der Urheber die fortdauernde ideelle Beziehung zu seinem Werk auch faktisch realisieren kann, sei es zum Zwecke der Herstellung von Vervielfältigungsstücken, sei es zum Zwecke der Anfrage an die Erwerber, ob sie bereit wären, die Werke als Leihgaben für Ausstellungen zur Verfügung zu stellen.⁷⁷

4) Die Verwertungsrechte

Das deutsche Recht verfolgt die Zielsetzung, dass Urheber von ihrem geistigen Schaffen ebenso leben können, wie andere vom körperlichen Schaffen. Geistiges Eigentum (immaterielle Güter) lassen sich zwar nicht an Dritte übertragen, der Urheber kann aber Dritte an seiner schöpferischen Leistung teilhaben lassen und es ist sein Recht, diese Teilhabe von einer Vergütung abhängig zu machen. Die Verwertungsrechte dienen also der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers. Diesem wird die ausschließliche Befugnis zugeordnet, seine Werke zu verwerten. Dabei unterscheidet das UrhG zwischen der Verwertung in körperlicher und in unkörperlicher Form.

Unter die körperliche Verwertung fallen alle Verwertungsformen, die unmittelbar das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes zum Gegenstand haben.⁷⁸ So ist für eine körperliche Verwertung eine körperliche Fixierung des Werkes (Original oder Vervielfältigungsstücke) erforderlich (z.B. als Buch, Fotokopie, auf einem Tonträger, in einem elektronischen Speicherwerk), die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.⁷⁹

Das UrhG enthält einen beispielhaften (d.h. nicht abschließenden) Katalog von körperlichen Verwertungsrechten des Urhebers. Dieser umfasst das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG).

- Das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) ist das Recht des Urhebers, Vervielfältigungsstücke seines Werkes herzustellen. Dabei versteht man unter Vervielfältigung jede körperliche Festlegung, die geeignet ist, ein Werk auf irgendeine Weise den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar zugänglich zu machen.⁸⁰ Das

⁷⁶ OLG Nürnberg, Urt. v. 9.5.2000 – 3 U 3276/99, ZUM-RD 2003, [260](#), [266](#).

⁷⁷ LG Hamburg, Urt. v. 30.6.2006 – 332 O 275/05, ZUM-RD 2008, 27, 28

⁷⁸ Schulze in Dreier/Schulze, UrhG-Kommentar 2013, § 15 UrhG Rn 25.

⁷⁹ Schulze in Dreier/Schulze, UrhG-Kommentar 2013, § 16 UrhG Rn 25.

⁸⁰ BGHZ 17, 266, 270 – Grundig-Reporter.

Werk muss hierfür körperlich fixiert werden.⁸¹ Es ist dabei unerheblich, ob die Vervielfältigung auf Dauer oder nur vorübergehend hergestellt wird.

Beispiele: Das Aufnehmen oder Überspielen von Werken auf Tonband, CD, Videoband oder DVD (§ 16 Abs. 2 UrhG), das Fotokopieren eines Werkes, das Versenden als Telefax, das Speichern auf der Festplatte eines Computers, der Ausdruck durch den Drucker, das Herunterladen eines Werkes aus dem Internet (Download),⁸² die Versendung per Email,⁸³ nicht hingegen das Setzen eines Links auf eine fremde Webseite (Hyperlink).⁸⁴

- Das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) ist das Recht des Urhebers zu bestimmen, ob und wie sein Werk an die Öffentlichkeit gelangt. Dabei werden sowohl das Inverkehrbringen des Werkes als auch dessen Anbieten in der Öffentlichkeit, als Vorstufe zum Inverkehrbringen, vom Verbreitungsrecht des Urhebers erfasst. Das Verbreitungsrecht des Urhebers ist allerdings erschöpft, wenn das Werk mit Zustimmung des Urhebers bzw. des zur Verbreitung Berechtigten im Wege der Veräußerung im Gebiet der EU bzw. des EWR in Verkehr gebracht worden ist. In diesem Fall kann jedermann das Werk ohne die Zustimmung des Urhebers weiterverbreiten –jedoch nicht vermieten –und dem Urheber steht dafür kein Entgelt zu.

Beispiele: Öffentliches Anbieten des Werkes durch Werbemaßnahmen wie Inserate, Kataloge, Prospekte oder Rundschreiben⁸⁵, Inverkehrbringen durch Eigentums- oder Besitzüberlassung, auch durch die Ausstattung von Hotelräumen mit Nachbildungen von Designer-Möbeln,⁸⁶ oder durch Einbinden von Webseiten Dritter in ein öffentlich abrufbar gehaltenes Frameset in einer HTML-Datei;⁸⁷ kein Inverkehrbringen liegt hingegen bei der privaten Weitergabe des Werkes an Dritte vor, mit denen eine persönliche Beziehung besteht.⁸⁸

- Das Ausstellungsrecht (§18 UrhG) ist das Recht des Urhebers, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

⁸¹ Schulze in Dreier/Schulze, UrhG-Kommentar 2013, § 16 UrhG Rn 6.

⁸² Siehe dazu Schulze in Dreier/Schulze, UrhG-Kommentar 2013, § 16 UrhG Rn 7.

⁸³ OLG Köln, GRUR 2000, [414](#), [416](#).

⁸⁴ Heerma in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht 2009, § 16 UrhG Rn 20.

⁸⁵ Heerma in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht 2009, § 17 UrhG Rn 7; BGH GRUR 1981, 360, 362 – Erscheinen von Tonträgern.

⁸⁶ KG, Urt. v. 30.4.1993 - 5 U 2548/91, GRUR 1996, [968](#).

⁸⁷ LG Köln, Urt. v. 2.5.2001– 28 O 141/01, ZUM 2001, 714, 715.

⁸⁸ Heerma in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht 2009, § 17 UrhG Rn 11.

Beispiele: Ausstellung von Gemälden, Skulpturen, Fotos in Kunstausstellungen oder Verkaufsausstellungen.⁸⁹

Eine unkörperliche Verwertung umfasst hingegen jede Verwertungsform, die das Werk oder ein Vervielfältigungsstück nicht selbst, sondern nur mittelbar zum Gegenstand hat und dieses nicht körperlich, sondern lediglich in seinem geistigen Gehalt für die menschlichen Sinne wahrnehmbar macht.⁹⁰ Der im UrhG beispielhaft enthaltene Katalog von unkörperlichen Verwertungsformen umfasst das Recht der öffentlichen Wiedergabe (Vortrag, Aufführung, Vorführung, § 19 UrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§19 a UrhG), das Senderecht (§20 UrhG), die Europäische Satellitensendung (§20a UrhG) sowie die Kabelweiterleitung (§20b UrhG).

- **Das Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG) ist das Recht zur öffentlichen, persönlichen Darbietung von Sprachwerken zu Gehör.**

Beispiele: Lesungen aus erschienenen Werke, z.B. Gedichte, Prosa⁹¹, Vorträge, Reden.⁹²

- **Das Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG) umfasst zum einen das Recht, ein Musikwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen (§ 19 Abs. 2, 1. Alt.) und zum anderen das Recht, ein beliebiges Werk (i.d.R. ein Sprachwerk, ein Werk der Musik oder ein pantomimisches Werk) oder eine Werkverbindung öffentlich bühnenmäßig darzustellen (§ 19 Abs. 2, 2. Alt.).**

Beispiele: Konzerte, Opern und Musicals.

Vortrags- und Aufführungsrecht umfassen auch das Recht zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung der persönlichen Darbietung, auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet (§ 19 Abs. 4 UrhG).

Beispiel: Übertragung in einer Hotel-Lobby oder einer Hotelbar.⁹³

- **Das Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG) enthält das Recht zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung von Werken der bildenden Künste, Lichtbildwerken, Filmwerken und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen beliebiger Art (z.B. Beamer).**

⁸⁹ *Dr. Kaiser in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze 2013, § 18 UrhG Rn 1.*

⁹⁰ *Dr. Kaiser in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze 2013, § 15 UrhG Rn 2.*

⁹¹ *Ehrhardt in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht 2009, § 19 UrhG Rn 6.*

⁹² *Dr. Kaiser in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze 2013, § 19 UrhG Rn 3.*

⁹³ *Dr. Kaiser in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze 2013, § 19 UrhG Rn 5.*

Beispiel: Filmvorführung⁹⁴

Im Internet sind die wichtigsten Verwertungsrechte des Urhebers das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Vom Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) wird jede vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung erfasst (s.o.). D.h., dass schon die Zwischenspeicherung im Cache eines Rechners beim Streaming eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG ist.⁹⁵

Beim Streaming findet nämlich zwangsläufig eine Datenspeicherung statt, da die Daten zur Verarbeitung durch den Prozessor und/oder durch die Grafikkarte zumindest vorübergehend in den Arbeitsspeicher (RAM/Caches) geladen werden müssen. Darüber hinaus werden bei der Datenübertragung zwischen dem Server und dem Browser regelmäßig Daten „gepuffert“, d.h. in dem Browser-Cache zwischengespeichert, um die fortlaufende und gleichmäßige Wiedergabe z.B. von Musik- oder Videodateien sicherzustellen. Sämtliche geladenen Daten werden nur temporär im Rechner gespeichert, da sie wegen der begrenzten Kapazität des Arbeitsspeichers bzw. der Caches beim Erreichen des Speicherlimits überschrieben, spätestens jedoch beim Ausschalten des Rechners gelöscht werden.⁹⁶ Dennoch ist auch eine nur temporäre Vervielfältigung tatbestandsmäßig i.S.d. § 16 UrhG.

So stellt diese vor der Bildschirmanzeige erfolgende technisch notwendige Aufbereitung von Dateien durch die Hard- und Software des Rechners eine körperliche Festlegung und damit eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG dar.⁹⁷ Die bloße Anzeige auf dem Bildschirm hingegen (z.B. das Lesen eines Buches) stellt noch keine Vervielfältigungshandlung dar, da Vervielfältigen nur körperliche Festlegungen erfasst, die geeignet sind, das Werk auf irgendeine Weise den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar zugänglich zu machen.⁹⁸

- Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG (das sog. „Online-Recht“ des Urhebers)⁹⁹ bedeutet, das Werk für den Zugriff durch Dritte von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl bereitzuhalten. Ob tatsächlich ein Abruf erfolgt, ist dabei unerheblich. Vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in erster Linie erfasst werden Abrufdienste (z.B. Online-Portale von Zeitungen), On-Demand-Dienste, bei denen der Nutzer ein Werk aus dem Internet, ggf. gegen Entgelt, anfordern kann und File-Sharing-

⁹⁴ Schulze in Dreier/Schulze, UrhG-Kommentar 2013, § 19 UrhG Rn 16.

⁹⁵ Dr. Kaiser in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze 2013, § 16 UrhG Rn 8.

⁹⁶ Fangerow/Schulz „Die Nutzung von Angeboten auf www.kino.to - Eine urheberrechtliche Analyse des Film-Streamings im Internet“, GRUR 2010, 677, 678.

⁹⁷ Fangerow/Schulz „Die Nutzung von Angeboten auf www.kino.to - Eine urheberrechtliche Analyse des Film-Streamings im Internet“, GRUR 2010, 677, 678.

⁹⁸ Heerma in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht 2009, § 16 UrhG Rn 13.

⁹⁹ Wiebe in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien 2011, § 19 a UrhG Rn 1.

Systeme.¹⁰⁰ Das bedeutet, dass jeder Upload ins Internet, der für jedermann abrufbar ist, eine öffentliche Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG ist.

Beispiele: Abrufbarkeit im Internet auch ohne Verlinkung über eine Suchmaschine oder durch Eingabe der URL,¹⁰¹ Einbindung geschützter Werke mittels RSS-Feed,¹⁰² auch die Anzeige von Vorschaubildern der Trefferliste einer Suchmaschine (Thumbnails) durch den Suchmaschinenbetreiber.¹⁰³ Keine öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes liegt hingegen beim Setzen eines einfachen Hyperlinks auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk vor, auch dann nicht, wenn es sich um einen Deep-Link handelt, d.h. einen Link, der unter Umgehung der Startseite auf andere, tieferliegende Seiten der Webseite führt. Denn in diesen Fällen wird weder das geschützte Werk selbst öffentlich zum Abruf bereitgehalten, noch wird es selbst auf Abruf an Dritte übermittelt. Nicht derjenige, der den Link setzt, sondern derjenige, der das Werk ins Internet gestellt hat (bzw. auf dessen Server es gespeichert ist), entscheidet darüber, ob das Werk der Öffentlichkeit zugänglich bleibt.¹⁰⁴

- Das Senderecht (§ 20 UrhG) ist das ausschließliche Recht des Urhebers, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsichtfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG unterscheidet sich das Senderecht dadurch, dass bei der Sendung sowohl der Zeitpunkt der Übermittlung als auch die zeitliche Reihenfolge der Programmbestandteile vom Sendenden vorgegeben wird und der Sendende das Sendesignal ausschickt; beim öffentlichen Zugänglichmachen hingegen entscheidet der Empfänger über Zeitpunkt, Reihenfolge und Umfang des Empfangs und er veranlasst selbst die Übermittlung der Daten.¹⁰⁵

5) Die Nutzungsrechte

Der Urheber kann wegen der Unübertragbarkeit des Urheberrechts seine Verwertungsrechte nicht übertragen. Um sein geistiges Eigentum zu verwerten, kann er aber Dritten Rechte zur Nutzung des Werkes einräumen. Dies geschieht in der Form der Lizenz.

¹⁰⁰ Wiebe in *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 2011, § 19 a UrhG, Rn 4.

¹⁰¹ OLG Hamburg, Beschl. v. 8. 2.2010 - 5 W 5/10, GRUR-RR 2010, 425.

¹⁰² AG Hamburg, Urt. v. 27. 9.2010 - 36A C 375/09, GRUR-RR 2011, 162.

¹⁰³ BGH, Urt. v. 29.4.2010 - I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 – Vorschaubilder.

¹⁰⁴ BGH, Urt. v. 29. 4.2010 - I ZR 39/08, GRUR 2011, 56, Rn 24 – Session-ID.

¹⁰⁵ Dreier in *Dreier/Schulze*, UrhG-Kommentar, 2013, § 20 UrhG Rn 13.

Merke: Wer fremdes geistiges Eigentum rechtswidrig ohne Lizenz nutzt, der verhält sich wertungsmäßig vergleichbar mit einem Dieb, der sich fremdes körperliches Eigentum zueignet. Wenn man so will, liegt in der unautorisierten Vervielfältigung das Gegenstück zur Wegnahme. Wer für eine zahlungspflichtige Nutzung nicht zahlt, der schadet dem Urheber nicht durch Wegnehmen sondern durch Vervielfältigen.

Das Recht zur Nutzung des Werkes kann für eine oder alle Nutzungsarten und auch für unbekannte Nutzungsarten eingeräumt werden. Dabei ist unter Nutzungsart jede konkrete technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwertungsform eines Werkes zu verstehen.¹⁰⁶ Für das Vorliegen einer unbekanntem Nutzungsart kommt es dabei in erster Linie auf die im Vergleich zu den bisherigen Nutzungsarten wirtschaftlich eigenständige Vermarktungsmöglichkeit eines Werkes im Sinne einer zusätzlichen und vertieften Verwertung des Werkes an, welche zusätzliche Märkte erschließt und zusätzliche Einnahmen generiert, an denen der Urheber angemessen zu beteiligen ist. Diese ist abzugrenzen von der bloßen Substitution bereits bekannter oder bestehender Werknutzungen durch technische Verbesserungen.¹⁰⁷ So gilt eine Nutzungsart nicht schon dann als bekannt, wenn lediglich die technischen Möglichkeiten für die betreffende Nutzung vorliegen, sondern erst, wenn sie auch wirtschaftlich bedeutsam und verwertbar geworden ist.¹⁰⁸

Nutzungsrechte können ferner einfach oder ausschließlich, räumlich, zeitlich, inhaltlich beschränkt oder unbeschränkt eingeräumt werden.

Beispiele für Nutzungsrechte sind das Recht zur Vervielfältigung eines Werkes der Literatur als Hardcover- oder Taschenbuchausgabe, die Verwendung eines Musikwerkes in einer Werbesendung sowie die Videozweitauswertung eines Spielfilms, die Vergabe von territorialen Lizenzen für die Herstellung von Schallplatten, die Lizenzierung nur einer bestimmten Anzahl von Fernsehausstrahlungen.

Fallbeispiel: Nutzungsrechteinräumung

Ein Autor gibt bei Zeichnern die Zeichnung eines Erkennungszeichens in Auftrag. Die Zeichner wählen ein Bild aus, das sie für eine Zeitung gefertigt haben und das vorher bereits auch in zwei Buchveröffentlichungen verwendet wurde. Sie passen das Bild absprachegemäß an den Verwendungszweck an. Die Zeichnung eines Adlers mit dem Schriftzug „Netzblick“ soll für eine

¹⁰⁶ Das Internet stellt als solches keine Nutzungsart dar, sondern ermöglicht jeweils eigenständige Nutzungshandlungen, s. dazu *Wandtke/Grunert* in *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht 2009, §31 a UrhG Rn 20.

¹⁰⁷ *Wandtke/Grunert* in *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht 2009, §31 a UrhG Rn 18.

¹⁰⁸ *Schulze* in *Dreier/Schulze*, UrhG-Kommentar 2013, § 31 a UrhG, Rn 29.

unbestimmte Anzahl digitaler und körperlicher Veröffentlichungen in Zeitungen, Online-Portalen usw. nach Wahl des Autors als dessen Erkennungszeichen verwendet werden. Die Zeichner veräußern das gemalte Original an den Autor und sind mit der vereinbarten Verwendung einverstanden. Ein schriftlicher Vertrag über die Nutzung zwischen Zeichnern und Autor als Auftraggeber wird nicht geschlossen. Die Zeichner sichern ihm aber per Email Folgendes zu:

„Hiermit räumen wir Ihnen das uneingeschränkte Nutzungsrecht unserer Zeichnung „Adler/Netzblick“ ein.“

Ist diese Rechteeinräumung ausreichend? Welche Nutzungsrechte müssen für diesen Zweck eingeräumt werden und wie könnte eine wirksame Nutzungsrechtevereinbarung aussehen? Muss sich der Autor um Rechte Dritter kümmern, die das Bild ihrerseits auf vertraglicher Basis mit den Zeichnern veröffentlicht haben? Müssen die Urheber bei jeder Veröffentlichung genannt werden?



Greser&Lenz

Lösung

Schritt 1 – Genügt eine Nutzungsrechtevereinbarung per Email?

Eine Nutzungsrechtevereinbarung per Email ist nicht formwidrig und genügt daher. Wegen der im Privatrecht geltenden Formfreiheit, die Ausfluss der Privatautonomie ist, ist die freie Gestaltung von Rechtsbeziehungen unter Privaten zulässig, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich eine bestimmte Form vorschreibt. Dies ist für Nutzungsrechtevereinbarungen nach dem Urheberrecht nur bei Verträgen über unbestimmte Nutzungsarten (§ 31a Abs. 1 S. 1 UrhG) der

Fall. Alle weiteren Nutzungsrechteinräumungen sind formfrei zulässig, sodass eine Vereinbarung per Email wirksam ist.

Schritt 2 – Bestehen Rechte Dritter?

Dass die Zeichnung bereits in zwei Buchveröffentlichungen verwendet wurde, bedeutet nicht zwingend dass Rechte Dritter einer wirksamen Nutzungsvereinbarung entgegenstehen. Sofern zur Veröffentlichung nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt wurden, ist eine Nutzung durch andere nicht ausgeschlossen. Ein einfaches Nutzungsrecht zeichnet sich nämlich gerade durch mangelnde Exklusivität aus, sodass weitere Lizenzen eingeräumt werden können.¹⁰⁹

Schritt 3 – Ist die Formulierung geeignet?

Die gewählte Formulierung ist zu unbestimmt, da aus ihr nicht hervorgeht welche Nutzungen dem Autor gestattet sein sollen und ob es sich um ein ausschließliches oder einfaches Nutzungsrecht handelt, sowie ob eine zeitliche, räumliche oder sonstige Beschränkung gelten soll. Wegen der in § 31 Abs. 5 UrhG normierten Zweckübertragungsregel ist eine solch pauschale Formulierung bedenklich. § 31 Abs. 5 UrhG bestimmt:

„Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.“

Bei einer derart pauschalen Formulierung müsste also zunächst durch Vertragsauslegung ermittelt werden, welche Nutzungsrechte eingeräumt werden sollen und welchen Umfang die Rechteinräumung hat. Ausschlaggebend ist hierfür der Vertragszweck. Da es aber vorliegend an einem schriftlichen Vertrag fehlt, der den Vertragszweck in einer Präambel eindeutig festlegt, ist eine solche Nutzungsrechtevereinbarung besonders rechtsunsicher und nicht zu empfehlen.

Besser geeignet wäre daher folgende Formulierung:

„Das zur Verfügung gestellte Bild soll als persönliches Erkennungszeichen für „Netzblick“ und andere digitale wie auch gedruckte Veröffentlichungen verwendet werden. Der Lizenznehmer hat das ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht das Werk zu bearbeiten, zu vervielfältigen,

¹⁰⁹ Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage 2010, § 25 Rn. 7.

zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen und auch Dritten diese Rechte einzuräumen.“

Schritt 4 – Müssen die Urheber genannt werden?

§ 13 UrhG bestimmt:

„Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“

Nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung ist der Urheber deswegen bei jeder Nutzung seines Werkes zu nennen.¹¹⁰ Das gilt nicht nur für das Werkoriginal, sondern auch für Vervielfältigungsstücke.¹¹¹ Eine vertragliche Abbedingung der Urheberbezeichnung in Bezug auf bestimmte Werknutzungen ist möglich und in der Praxis häufig. Sie kann sich auch stillschweigend aus der Verkehrssitte ergeben, darf aber nicht zur Aushöhlung der Rechte des Urhebers führen.¹¹² Die Verkehrssitte kann aber nicht als Vorwand für vielfach nachlässige Praktiken in puncto Urhebernennung dienen.¹¹³

6) Die Schranken des Urheberrechts

Der Inhalt des Urheberrechts wird wegen der Sozialgebundenheit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) durch gesetzliche Regelungen im Interesse der Allgemeinheit beschränkt. Diese gesetzlichen Schranken haben die Form entweder einer gesetzlichen Lizenz, einer Freistellung oder einer Befristung der Schutzdauer.

- Bei einer gesetzlichen Lizenz können bestimmte Nutzungen auch ohne die Erlaubnis des Berechtigten vorgenommen werden, es entstehen aber Vergütungsansprüche für den Berechtigten, so etwa für Vervielfältigungen zugunsten Behinderter (§ 45 a UrhG), für den Nachdruck von Sammlungen für den Unterrichts- und Kirchengebrauch (§ 46 UrhG), für öffentliche Zugänglichmachungen für Lehre und Forschung (§ 52 a UrhG) und für Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG).
- Bei den Freistellungen werden bestimmte Nutzungsarten auch ohne Vergütungsanspruch des Urhebers freigegeben, so etwa für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen im Hinblick auf die Erfordernisse der

¹¹⁰ Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, 4. Auflage 2013, § 13 Rn. 3.

¹¹¹ LG Leipzig ZUM 2002, 315, 317 – Hirschgewand.

¹¹² Wandtke/Bullinger/Bullinger, Urheberrecht, 3. Auflage 2009, § 13 Rn. 24.

¹¹³ LG München I ZUM 2000, 519, 522, m.w.N.

Informationsgesellschaft (§ 44a UrhG), für die Nutzung zum Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit (§ 45 UrhG), für Vervielfältigungen von Schulfunksendungen (§ 47 UrhG) und für das geistige Schaffen (Zitatrecht in § 51 UrhG) und die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zugunsten behinderter Menschen (§ 45a Abs. 2 S. 1 UrhG).

a) Pauschalvergütung

Bis auf die Zitierschranke und die Sozialschranken kann der Urheber für alle Einschränkungen des Urheberrechts eine Vergütung verlangen.

Merke: In aller Regel ist der Zugang zu Werken zwar frei, aber nicht kostenfrei.

Da der Urheber in Zeiten massenhafter Verbreitung seiner Werke, deren Nutzung nicht individuell nachverfolgen kann, erfolgt die Vergütung häufig pauschal und kollektiv.

So hat der Urheber als Ausgleich für die nach § 53 UrhG erlaubte Privatkopie einen Anspruch auf eine pauschale Vergütung (Pauschalvergütung). Er wird in Form von Abgaben auf Abspielgeräte und Speichermedien erhoben. Der Vergütungsanspruch besteht dabei gemäß § 54 UrhG gegen die Hersteller von Geräten und Speichermedien, die für Vervielfältigungen benutzt werden.

Dabei kommt es nicht mehr in erster Linie auf die Bestimmung der Geräte bzw. Speichermedien zur Herstellung von Vervielfältigungen an, sondern auch darauf an, ob sie in typischer Weise tatsächlich zur Vervielfältigung genutzt werden.¹¹⁴

Derartige Geräte i.S.d. § 54 UrhG sind z.B. CD-Player, Kopiergeräte, Scanner, Video-Player, CD-Brenner und Organizer. Geeignete Speichermedien i.S.d. § 54 UrhG wären z.B. Tonbänder, Festplatten, USB-Sticks, Video- und Audiokassetten und CD-Rohlinge. Die Hersteller dieser Geräte und Speichermedien schlagen diese Pauschalvergütung auf den Verkaufspreis auf und führen sie an Verwertungsgesellschaften ab.

b) Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind Vereinigungen von Urhebern, die mit der treuhänderischen Wahrnehmung der Rechte der Urheber und der Durchsetzung der gesetzlichen Vergütungsansprüche betraut sind.¹¹⁵ In Deutschland existieren derzeit¹¹⁶ 12 Verwertungsgesellschaften, davon zu nennen sind insbesondere die GEMA, die GVL, die VG

¹¹⁴ Lüft in *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, § 54 UrhG Rn 14.

¹¹⁵ *Wandtke* in *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, Einl. Rn 14.

¹¹⁶ November 2013.

Wort, die VG Bild-Kunst, die VG Media und die VFF. Regelungen zu den Verwertungsgesellschaften finden sich im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG).

c) Schutzdauer

Die im Gesetz festgelegte Schutzdauer stellt die dritte Form der Schranken des Urheberrechts im Interesse der Allgemeinheit dar. Nach Ablauf der Schutzfrist wird das bis zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich geschützte Werk gemeinfrei, d.h. es kann von jedermann ohne Zustimmung des Urhebers genutzt werden.

Die Regelschutzdauer beträgt nach § 64 UrhG 70 Jahre ab dem Tod des Urhebers. Abweichende Regelungen betreffend die Schutzdauer gibt es z.T. bei den verwandten Schutzrechten, die in entsprechenden Sondervorschriften geregelt sind (§§ 70 Abs. 3, 71 Abs. 3, 72 Abs. 3 u.a. UrhG).

Fallbeispiel zu Lichtbildern, Schranken und Schutzdauer

Eine Behörde möchte eine Fotografie zur Vermittlung von Geschichte und Politik urheberrechtlich nutzen. Die Fotografie ist erstmalig am 15.09.1988 erschienen. Der Fotograf ist am 21.04.1996 verstorben. Die Nachfahren sind nicht auffindbar.

Darf die Behörde das Foto nutzen oder benötigt sie eine Lizenz?

Fragen betreffend den Schutz von Fotografien sind in fünf Schritten zu beantworten:

Schritt 1: Handelt es sich um ein Werk?

Hierfür ist eine Abgrenzung zwischen Lichtbildwerk und Lichtbild vorzunehmen.

Bei einem Lichtbildwerk handelt es sich um eine persönliche und geistige Schöpfung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 UrhG, bei der der Urheber durch den gezielten Einsatz schöpferischer Ausdrucksmittel das Bildresultat in einer Weise beeinflusst, dass eine persönliche und geistige Schöpfung vorliegt. Als wesentliche Gestaltungsmittel stehen dem Urheber bei einem Lichtbildwerk die Auswahl eines bestimmten Ausschnitts, die Entscheidung über Brennweite des Aufnahmeobjektivs, die Entscheidung über die Schärfentiefe durch die Wahl einer Blende, die Wahl des Aufnahmeformates, das die Bildauflösung bestimmt, sowie die Nachbearbeitung zur Verfügung.

Beim Lichtbild steht hingegen die technische Leistung der Bildaufnahme im Mittelpunkt. Deren Erbringung setzt keine besonderen Fähigkeiten des Urhebers voraus, vielmehr handelt es sich

lediglich um das Ergebnis handwerklichen Könnens. Bei der Masse der alltäglichen "Schnappschüsse" und Amateurfotos handelt es sich damit um Lichtbilder. Diese sind zwar keine Werke, werden aber nach § 72 UrhG nach den Vorschriften, die für die Lichtbildwerke gelten- bis auf die Schutzdauer- entsprechend geschützt.

Schritt 2: Ist die Schutzfrist abgelaufen?

Bei den Lichtbildwerken erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 64 UrhG).

Bei den Lichtbildern hingegen erlischt das Recht fünfzig Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes oder wenn die erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser oder nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist (§ 72 III UrhG).

Schritt 3: Fristberechnung

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist (§ 69 UrhG).

Wenn die Schutzfrist abgelaufen ist, ist das Werk bzw. das Lichtbild gemeinfrei, d.h. seine Nutzung unterliegt keinen Beschränkungen durch das Urheberrecht mehr. Ist die Schutzfrist nicht abgelaufen, besteht weiterhin urheberrechtlicher Schutz und es ist weiter zu prüfen.

Fall:

Fristberechnung

Handelt es sich um ein Lichtbildwerk, gilt § 64 UrhG:

Fristbeginn: 01.01.1997

Fristende: 31.12.2067

Liegt ein Lichtbild vor gilt § 72 Abs. 3 UrhG:

Fristbeginn: 01.01.1989

Fristende: 31.12.2039

Auf die Abgrenzung zwischen Lichtbild und Lichtbildwerk kommt es vorliegend nicht an, da auch nach der kürzeren Frist nach § 72 Abs. 3 UrhG kein Fristablauf vorliegt.

Praxishinweis

Die Schutzdauer für Lichtbilder und Lichtbildwerke wurde in der Vergangenheit häufig verändert (1907, 1966, 1985, 1995) und Übergangsregelungen wurden geschaffen (§§ 137a, 137f UrhG). Die Berechnung der Schutzdauer kann in der Praxis daher im Einzelnen besonders bei älteren Fotografien äußerst kompliziert sein.¹¹⁷

Schritt 4: Ist die Nutzung durch Schranken gerechtfertigt?

In diesem Schritt ist zu prüfen, ob die konkrete Nutzung durch die Schranken des Urheberrechts nach §§ 44a ff. UrhG gerechtfertigt ist.

Zum Fall:

§ 45 UrhG: Eine Vervielfältigung von Bildnissen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit liegt hier nicht vor.

-> D.h. § 45 UrhG: (-)

§ 51 UrhG: Eine Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe zum Zweck des Zitats liegt hier ebenfalls nicht vor.

-> D.h. § 51 UrhG: (-)

§ 52a UrhG: Auch liegt keine öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung vor, da nur bestimmte Bildungseinrichtungen privilegiert sind.

-> D.h. § 52 UrhG: (-)

Zwischenergebnis:

- *Die Nutzung ist auch nicht durch Schranken gerechtfertigt.*
- *Es bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers.*
-

Schritt 5: Wer ist Rechteinhaber?

Die Rechtswahrnehmung kann einer anderen Person als dem Urheber zustehen, nämlich wenn diese auf eine andere Person übergegangen ist. Dies kann erfolgen durch:

a) Rechtsnachfolge (§28 UrhG), nämlich im Falle der Vererbung des Urheberrechts; oder durch

¹¹⁷ Siehe näher dazu: Thum in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 72 Rn 38 ff.

b) Rechtsgeschäft (§ 31 UrhG), nämlich im Falle der Einräumung von Nutzungsrechten.

D.h. für den Fall:

Hat der Urheber andere zur Einräumung von Nutzungsrechten berechtigt (z.B. die VG Bild-Kunst)?

Falls nicht, so ist eine Nutzung ohne Zustimmung der Erben des Urhebers nicht gestattet! Dies gilt auch dann, wenn diese nicht auffindbar sind.

7) Verwandte Schutzrechte

Neben den Urheberrechten gewährt das UrhG auch verwandte Schutzrechte, sog. Leistungsschutzrechte. Bei diesen wird nicht das Resultat eines Schöpfungsvorganges, sondern das Ergebnis der Ausnutzung eines kreativen Gestaltungsspielraumes geschützt. Diesem Ergebnis kommt für die Werkvermittlung eine entscheidende Bedeutung zu und es erscheint aufgrund seiner gleichfalls immateriellen Natur ähnlich schutzwürdig wie urheberrechtliche Schöpfungen.¹¹⁸

Geschützt werden einerseits kreative Leistungen, nämlich:

- Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)
- Lichtbilder (§ 72 UrhG)
- Darbietungen (§ 73 ff. UrhG);

Und andererseits unternehmerische Leistungen, nämlich:

- Schutz des Veranstalters (§ 81 UrhG)
- Schutz des Tonträgerherstellers (§ 85 UrhG)
- Schutz des Sendeunternehmens (§ 87 UrhG)
- Datenbankhersteller (§ 87b UrhG)
- Filmhersteller (§ 94 UrhG)
- Presseverlage (§ 87f UrhG)

¹¹⁸Dreier in Dreier/Schulze, UrhG 2013, Vorb. z. §§70 ff., Rn 1.

II. Das Kunsturhebergesetz

Im Kunsturhebergesetz (KUG) wird der persönlichkeitsrechtliche Bildnisschutz geregelt, der vom urheberrechtlichen Schutz des Bildnisses zu unterscheiden ist. Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG. So soll nur dem Abgebildeten die Verfügungsberechtigung über das eigene Bild zustehen, d.h. nur er selbst soll darüber entscheiden dürfen, ob, wann und wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit bildlich darstellen will.¹¹⁹

Das Recht am eigenen Bild ist in § 22 Satz 1 KUG normiert. Dort ist vorgesehen, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen.

§ 23 und § 24 KUG normieren zum Schutz der Presse- und der Informationsfreiheit der Allgemeinheit sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis nach § 22 Satz 1 KUG.

So dürfen in folgenden Fällen Bildnisse ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht und zur Schau gestellt werden:

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (früher: absolute oder relative Person der Zeitgeschichte, heute: Informationswert der Berichterstattung und Bekanntheitsgrad),

Personen als Beiwerk,

Bilder von Versammlungen,

Bildnisse im Interesse der Kunst, sowie bei der

Verwendung von Bildnissen zu Zwecken der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit.

Fallbeispiel: Recht am eigenen Bild

Bei einer Demonstration fotografieren Passanten gezielt den uniformierten Polizeibeamten A, der am Rand steht und den Verlauf der Demonstration verfolgt.

A möchte nicht von Fremden fotografiert werden. Kann er der Anfertigung der Bilder widersprechen?

¹¹⁹ Fricke in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht 2009, § 22 KUG, Rn 3.

I. Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz (KUG)?

Es liegt kein Eingriff in § 22 KUG vor, da diese Norm nur das Verbreiten und die öffentliche Zur-Schau-Stellen regelt, nicht jedoch das Anfertigen von Bildern.

● *Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht?*

Es liegt aber ein Eingriff in das sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ergebende allgemeine Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Bild) vor. Schon die Anfertigung des Bildnisses ist ein Eingriff, weil das Bildnis in der konkreten Form der Kontrolle und Verfügungsgewalt des Abgebildeten entzogen wird.

■ *Einschränkungen*

Der weite Schutz des Rechts am eigenen Bild muss nach h.M. im Wege der Abwägung der im Widerstreit liegenden Interessen begrenzt werden, wenn er mit anderen grundrechtlich geschützten Interessen kollidiert.

Im Ergebnis ist die Anfertigung eines Bildnisses in dem Umfang zulässig, in dem es nach §§ 22, 23 KUG verbreitet werden darf!

● *Rechtfertigung?*

Maßstab: Wäre das Verbreiten nach § 23 KUG einwilligungsfrei zulässig, so ist auch das Anfertigen gerechtfertigt.

Allgemeines Fotografieren von Versammlungen ist erlaubt: Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG dürfen an einer Demonstration teilnehmende Polizisten grds. fotografiert werden, denn sie haben an der Demonstration in einem weiteren Sinne teilgenommen.

Gezieltes Fotografieren einzelner Beamter: Das gezielte Fotografieren einzelner Polizeibeamter richtet sich dann aber nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG.

Danach dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne die erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden. Dem einzelnen Beamten steht grds. wie jedem Demonstranten ein Recht am eigenen Bild zu. Der Polizeibeamte ist nicht schon aufgrund seines Einsatzes Gegenstand des allgemeinen Informationsinteresses, sondern erst dann, wenn er an

besonderen Ereignissen oder Handlungen teilnimmt. Dazu zählen Tötlichkeiten, Einkesselung oder pflichtwidriges Verhalten (str., a.A. nur hochrangige Beamte).

Anmerkung: Wenn kein Informationsinteresse, sondern nur privates Interesse des Fotografierenden an der Anfertigung besteht, wiegt dies im Rahmen der Abwägung noch geringer, da dies weniger schutzwürdig ist.

● **Ergebnis**

Polizist A ist durch das gezielte Fotografieren in seinem Recht am eigenen Bild betroffen. Dies ist auch nicht gerechtfertigt. Er kann daher der Anfertigung der Bilder widersprechen.



C. Jüngere Entwicklungen im Urheberrecht

Durch die technische Entwicklung haben sich vielfältige neue Möglichkeiten für das geistige Schaffen, die Produktion und die Verwertung von Werken ergeben. Diese neu geschaffenen Möglichkeiten stellen das Urheberrecht vor neue Herausforderungen. Zu den jüngsten Herausforderungen zählen die Digitalisierung und die neuen Verbreitungswege im Internet.

I. Erster Korb

In 2003 wurde mit Blick darauf eine umfassende Änderung des Urheberrechts vorgenommen (= 1. Korb). Diese diente der Umsetzung zwingender Maßgaben der EU-Richtlinie 2001/29/EG. In deren Rahmen wurden die Verwertungsrechte an die Nutzung von Werken in digitaler Form angepasst. So wurden beispielsweise das Verbot der Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen (§ 95a UrhG) sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) neu eingeführt.

II. Zweiter Korb

Im Rahmen einer weiteren Urheberrechtsreform (=2. Korb) im Jahr 2008, wurde das Urheberrecht weiter an das digitale Zeitalter und die neuen technischen Möglichkeiten angepasst. Zu den wichtigsten Neuerungen zählt die Einschränkung der Privatkopieschranke in § 53 UrhG vom Verbot der Kopie einer "offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage" auf eine "offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlage". Ziel dieses Verbots war es Downloads aus illegalen Tauschbörsen zu unterbinden. Die Privatkopie ist weiterhin in digitaler Form zulässig. Eine wichtige Neuerung stellte auch die Reform des Systems der Pauschalvergütung dar. Eckpunkte dieser Reform waren, dass (1) die Vergütungspflicht nicht für Geräte mit Kopierschutz gilt, (2) der Schutz vor Vervielfältigung bei Höhe Pauschalabgabe zu

berücksichtigen ist und (3) bei der Verteilung des Vergütungsaufkommens kopiergeschützte Speichermedien und Geräte ausgenommen sind.

III. (Doch) kein dritter Korb

Eine umfassende dritte Urheberrechtsreform (= 3. Korb) wurde in der 17. Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet. Im geplanten 3. Korb sollte in erster Linie den besonderen Anforderungen von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der modernen Wissens- und Informationsgesellschaft Rechnung getragen werden.

IV. Kleine Reform 2013

Stattdessen kam es im Oktober 2013 zu einer kleinen Reform des Urheberrechts und zum Erlass des Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des UrhG, die am 01.01.2014 in Kraft getreten sind (ausführlicher hierzu unter 6.). Die wesentlichen Neuerungen, die diese Urheberrechtsreform brachte, waren die Eröffnung der Möglichkeit der Nutzung von verwaisten und vergriffenen Werken gegen die Entrichtung einer pauschalen Vergütung an die Verwertungsgesellschaften sowie die Einführung eines Zweitverwertungsrechts des Urhebers auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für mit öffentlichen Mitteln geförderten wissenschaftlichen Beiträgen. Diese Reform soll eine Zwischentappe auf dem Weg zu einem neuen Wissenschaftsurheberrecht für die digitale Gesellschaft sein.

D. Die widerstreitenden Interessen der Beteiligten in der Urheberrechtsdebatte

I. Die Beteiligten

An der Verwertung von Urheberrechten sind nicht nur Urheber beteiligt. Vielmehr sind mehrere Parteien betroffen, deren Interessen auszubalancieren sind, nämlich Urheber, Verwerter und Nutzer. Geht es um Urheberrechte im Internet, kommen noch Provider also die Internetdiensteanbieter hinzu.

Die Urheber sind zu Recht bestrebt, ihre Ausschließlichkeitsrechte online wie offline wahrnehmen zu können und wollen eine Nutzung ihrer Werke nur gegen eine faire Vergütung zulassen.

Die Verwerter sind in gewisser Weise „Partner der Urheber“. Sie ermöglichen die Konzentration der Urheber auf das kreative Schaffen, tragen das unternehmerische Risiko und sind auf Profit ausgerichtet. Zu den Verwertern zählen in erster Linie die Verwertungsgesellschaften, als Zusammenschlüsse von Urhebern, aber auch Label, Verlage und Medienunternehmen insgesamt.

Die Provider sind insofern „unbeteiligte Dritte“, als sie zwar die Infrastruktur für die Verbreitung von Inhalten bereitstellen, aber nicht für rechtswidrige Inhalte Dritter auf ihren Leitungen/Servern verantwortlich gemacht werden wollen. Zu den Providern zählen vor allem Access-Provider, Host-Provider und Cache-Hoster. Die Frage, inwieweit die Provider für Rechtsverletzungen haften, bestimmt sich nicht nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG), sondern nach dem Telemediengesetz (TMG).

II. Exkurs: Providerhaftung

1) Das Haftungskonzept der §§ 7 – 10 TMG

Die Haftung der Provider richtet sich nach den in §§ 7-10 TMG niedergelegten Maßstäben. Das dort enthaltene haftungsrechtliche Konzept für das Internet basiert auf Umsetzung der E-Commerce RL 2000/31/EG. §§ 7-10 TMG regeln die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern. Nach § 7 TMG haften diese grds. nach den allgemeinen Gesetzen. Die §§ 8-10 TMG stellen Diensteanbieter unter bestimmten Umständen von einer Verantwortung für fremde Inhalte frei. Die Haftungsprivilegierung gilt dabei für alle Bereiche, also neben dem Zivilrecht auch für das Strafrecht und das öffentliche Recht.

Insgesamt besteht hier ein sog. abgestuftes Haftungskonzept. Danach soll Diensteanbietern einerseits keine uneingeschränkte Überwachungspflicht aufgebürdet werden. Andererseits stellen sie technische Mittel für Zugang zu Informationen und profitieren wirtschaftlich, sodass eine völlige Freistellung unangemessen wäre. Die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter richtet sich daher nach dem Maß ihrer Partizipation.

So besteht nach § 8 TMG keine Haftung der Provider bei reiner Durchleitung von fremden Informationen. Das gilt für sog. Access - und Network-Provider, die den Zugang zum Internet eröffnen und Daten rein technisch transportieren.

Keine Haftung besteht ebenfalls nach § 9 TMG bei automatischer, kurzzeitiger Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung. Das betrifft vor allem sog. Proxy-Cache-Server.

2) Haftungsprivilegierung der Host-Provider nach § 10 TMG

Schließlich besteht nach § 10 TMG keine Haftung bei der Speicherung von fremden Informationen für einen Dritten. Man spricht hier von einer Haftungsprivilegierung. Hiervon betroffen sind die sog. Host-Provider. Dazu zählen Foren, Online-Auktionshäuser, Sharehoster, Soziale Netzwerke, Webhosting und Video-Plattformen.

Die Voraussetzungen für die Haftungsprivilegierung von Host Providern nach § 10 TMG sind,

dass sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung haben,

dass ihnen keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen eine rechtswidrige Handlung offensichtlich wird; und

dass sie ab Kenntnis der rechtswidrigen Handlung unverzüglich tätig werden, um die rechtswidrige Information zu entfernen.

Die Grenze der Haftungsprivilegierung nach § 10 TMG ist dabei überschritten, wenn ein "Zu-Eigen-Machen" fremder Inhalte vorliegt. Davon spricht man bei einer Identifizierung des Diensteanbieters mit dem fremden Inhalt. Dies ist bspw. bei der bewussten Übernahme ausgewählter Teile anzunehmen. Ausschlaggebend sind dabei die Art der Datenübernahme, der Zweck der Übernahme und die konkrete Präsentation. Ob ein "Zu-Eigen-Machen" fremder Inhalte vorliegt oder nicht, beurteilt sich insgesamt nach einer Gesamtschau dieser Umstände. Auch die wirtschaftliche Zuordnung spielt dabei eine Rolle. Eine formale Distanzierung in Form eines Disclaimers ist nicht ausreichend, um ein "Zu-Eigen-Machen" fremder Inhalte auszuschließen. Ein „Zu-Eigen-Machen“ liegt hingegen nicht vor, wenn öffentliches

Zugänglichmachen von Informationen durch automatisches Verfahren ohne Prüfung oder redaktionelle Kontrolle stattfindet.

Beispiele:

- Ein "Zu-Eigen-Machen" fremder Inhalte liegt bei einem Internetportalbetreiber vor, der Beiträge inhaltlich kontrolliert, sie in sein eigenes Angebot integriert und sie unter eigenem Emblem veröffentlicht.
- Kein "Zu-Eigen-Machen" fremder Inhalte liegt hingegen bei einem Videoportalbetreiber vor, der eine automatische Strukturierung der Inhalte vornimmt, Werbung schaltet, unter eigenem Logo veröffentlicht, die Inhalte aber nicht vor deren Freischaltung prüft.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs findet die Haftungsprivilegierung nur auf die Schadensersatzhaftung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Diensteanbieters Anwendung, nicht hingegen auf Unterlassungsansprüche. Relevant ist hier vor allem die Inanspruchnahme des Diensteanbieters als Störer (Störerhaftung).

3) Störerhaftung

Voraussetzungen für die Störerhaftung des Diensteanbieters sind:

(1) kein eigenes Verschulden;

(2) willentlicher und adäquat-kausaler Beitrag zur Rechtsverletzung; und

(3) die Verletzung von Prüfpflichten; deren Umfang sich danach bestimmt, inwieweit dem Diensteanbieter nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.

Laut BGH sind für einen Diensteanbieter (etwa YouTube aber auch z.B. Sharehostern, wie Rapidshare folgende Prüfungen noch als zumutbar anzusehen:

- der Einsatz von Filtersoftware und Wortfilter;
- bei einem Online-Auktionshaus:
 - die Überprüfung von Versteigerern, die zuvor rechtswidrige Inhalte gespeichert haben, hinsichtlich desselben Inhalts;
 - Vorkehrungen, damit kein Versand jugendgefährdender Medien an Kinder oder Jugendliche erfolgt (Altersverifikationssystem);

- bei wiederholten Rechtsverstößen unter demselben Pseudonym: Sperrung des Nutzers
- bei Sharehostern: die manuelle Kontrolle einschlägiger Linksammlungen.

Folgende Prüfungen sind hingegen vom BGH als unzumutbar erachtet worden:

die Überprüfung jedes Inhalts auf Rechtswidrigkeit vor Speicherung;

bei einem Online-Auktionshaus: die Sperrung aller Inhalte jugendgefährdender Medien;

bei Sharehostern: die manuelle Kontrolle aller Linksammlungen.

1. Beispielsfall: GEMA vs. YouTube

LG Hamburg, Urteil vom 20.04.2012, Az.: 312 O 461/10

Sachverhalt: Auf der Plattform von YouTube wurden von Nutzern Videos eingestellt, die die Urheberrechte an 12 Musikwerken verletzen. Die Verwertungsgesellschaft GEMA, die die Rechte der Urheber wahrnimmt, verlangte von YouTube, die Videos zu löschen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um erneutes Hochladen zu verhindern. Was musste YouTube veranlassen?

Das Landgericht Hamburg entschied, dass YouTube kein Täter einer Rechtsverletzung sei, weil der Dienst die Videos weder selbst hochgeladen, noch sich diese "zu-eigen-gemacht" habe. YouTube sei aber Störer, da durch den Betrieb der Plattform YouTube einen Beitrag zur Rechtsverletzung leiste. Daher würden YouTube Prüf- und Kontrollpflichten treffen.

Worum geht es tatsächlich?

YouTube verdient durch die Werbung, die auf seiner Plattform geschaltet wird. Urheber, deren Inhalte über die Plattform verbreitet werden, gehen hingegen leer aus. Die GEMA möchte erreichen, dass YouTube Lizenzgebühren für die Verbreitung zahlt, sodass die Urheber an den Einnahmen partizipieren. Das Problem:

Die Videos werden durch Nutzer eingestellt, so dass diese eigentlich die Lizenzgebühr zahlen müssten. Die einzelnen Nutzer können praktisch aber nur sehr schwer belangt werden. Daher will die GEMA YouTube zur Kasse bitten.

Lösungsansatz:

YouTube ist grds. bereit für die Verbreitung der Inhalte zu zahlen, um sich von Prüf- und Löschpflichten zu befreien und dadurch sein Angebot zu verbessern. Bislang konnte man sich

aber mit der GEMA nicht über die Höhe der Vergütung einigen, da YouTube eine pauschale Beteiligung an den

Werbeeinahmen anbietet, die GEMA aber eine nutzungsbezogene Vergütung fordert.

**Anmerkung: In einem anderen Rechtsstreit zwischen denselben Parteien hat das Landgericht München am 25.02.2014 entschieden, dass die von YouTube verwendeten Sperrtafeln mit dem Text: „Dieses Video ist in Deutschland leider nicht verfügbar, da es möglicherweise Musik enthält, für die die erforderlichen Musikrechte von der GEMA nicht eingeräumt wurden. Das tut uns leid.“ rechtswidrig sind, da sie eine „absolut verzerrte Darstellung der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien zu Lasten der GEMA“¹²⁰ darstellten. Durch die Verwendung der Sperrtafeln würde die GEMA herabgewürdigt und angeschwärzt, begründet das Gericht. Der Text erwecke bei den Nutzern den falschen Eindruck, die GEMA sei für die Sperrungen der Videos verantwortlich, obwohl YouTube die Sperrungen selbst vornimmt.¹²¹*

¹²⁰ So die Pressemitteilung der GEMA unter: <https://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/presse-details/article/landgericht-muenchen-urteilt-gema-sperrtafeln-auf-youtube-sind-rechtswidrig.html>.

¹²¹ So die Pressemitteilung der GEMA unter: <https://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/presse-details/article/landgericht-muenchen-urteilt-gema-sperrtafeln-auf-youtube-sind-rechtswidrig.html>.



E. Rechtswidrige Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet

I. Internetpiraterie

1) Erscheinungsformen

Entwicklung:

Durch die globale Vernetzung sind neue, schnellere Vertriebswege für kulturelle Güter entstanden. Die Nutzer erkannten Wege zur digitalen Nutzung von Inhalten bevor die Industrie sich mit der Einführung kostenpflichtiger digitaler Angebote befassen konnte. So entstand die erste, kostenlose Tauschbörse "Napster" im Jahr 1998. Als erste legale digitale Download-Plattform ging "iTunes" 2004 an den Markt. Auswirkungen der Internetpiraterie auf die Musikindustrie sind Umsatzrückgänge, Investitionshemmnisse, Hemmnisse für die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und die Verunsicherung in den betroffenen Branchen.

Erscheinungsformen:

Vereinfacht geschildert, gibt es zwei relevante Erscheinungsformen von Internetpiraterie, nämlich Peer to Peer-Tauschbörsen (P2P-Netzwerk) und Sharehosting-Dienste (auch Streamhoster, One-Click-Hoster, Cyberlocker genannt).

- **Tauschbörsen (P2P)**

Nutzer (Peers) schließen sich im P2P-Netzwerk mit spezieller Software zusammen und laden vom Server anderer Nutzer Dateien herunter und stellen gleichzeitig auf ihrem Server gespeicherte Dateien für andere zum Download zur Verfügung. Damit findet immer ein Down- sowie ein Upload statt.

- **Sharehoster**

Der Nutzer lädt eine Datei auf den Server des Sharehosters. Dort wird eine URL veröffentlicht und andere Nutzer können darüber eine verlinkte Datei herunterladen. Das Auffinden der URL erfolgt i.d.R. über sog. Linksammlungs-Seiten (z.B. ehemals kino.to).

Der Download erfolgt entweder zur endgültigen Speicherung auf der Festplatte oder als Stream (vorübergehende Speicherung).

2) Ist das illegal?

Der Up- und Download sind illegal, wenn das Material urheberrechtlich geschützt ist und der hochladende Nutzer nicht die Rechte daran hat.

3) Rechtliche Bewertung im Einzelnen

a) *Upload verboten?*

Der Upload ist das Anbieten im P2P-Netzwerk oder das Hochladen auf den Server des Sharehosters. Der Upload stellt rechtlich eine unzulässige öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG dar.

b) *Download verboten?*

Der Download ist eine unzulässige Vervielfältigung nach § 16, 15, 97 UrhG. Es handelt sich auch nicht um eine zulässige Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, da der Download aus offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachter Quelle erfolgt.

c) *Streaming verboten?*

Die rechtliche Beurteilung des Streamings ist streitig.

- Nach der 1. Auffassung ist das Anschauen und/oder Anhören von Stream als reiner Werkgenuss einzustufen und daher zulässig.
- Nach der 2. Auffassung liegt wegen der kurzzeitigen Zwischenspeicherung eine Vervielfältigung vor. Diese ist aber wegen § 44a UrhG als vorübergehende Vervielfältigung privilegiert.
- Nach der 3. Auffassung liegt eine Vervielfältigung vor, die allerdings nicht privilegiert ist, so dass das Streaming unzulässig ist.

4) Wie kommen Urheber an ihr Recht?

Zur Rechtsverfolgung ist die Ermittlung von IP-Adressen durch den Rechteinhaber erforderlich. Dies erfolgt, indem Rechteinhaber Auskunftsansprüche gegenüber den Zugangsanbieter (Provider) geltend machen. Als nächste Schritte folgen eine Abmahnung und ggf. eine weitere zivilrechtliche Rechtsverfolgung.

II. Weitere Formen von Rechtsverletzungen im Internet

Im Internet finden auch Rechtsverletzungen durch die sog. „Prosumer“ statt. So bezeichnet man Nutzer, die nicht nur konsumieren, sondern sich auch selbst kreativ betätigen und ihre Inhalte anderen über das Internet zugänglich machen. Zum Teil werden dabei urheberrechtlich geschützte Werke anderer verwendet. So kann z.B. ein selbstgedrehtes Video mit einem fremden Musiktitel unterlegt werden. Es kann auch von dem Musikwerk eines anderen Künstlers ein Remix oder Mash-Up erstellt und Filmszenen neu vertont werden. Die kreative Auseinandersetzung mit dem Werk eines anderen Künstlers ist nach dem UrhG grundsätzlich erlaubt, jedoch bedarf die Veröffentlichung oder Verwertung von bearbeiteten oder umgestalteten Werk der Einwilligung des Urhebers (§ 23 UrhG).

Das Einstellen des bearbeiteten oder umgestalteten Werks in das Internet stellt eine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) dar, so dass eine Einwilligung der Urheber in Form einer Lizenz erforderlich ist.

F. Aktuelle Reformansätze und Koalitionsvertrag 2013

I. Änderungen des UrhG 2013

Im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber einige kleinere Änderungen des Urhebergesetzes beschlossen. Darunter:

Den Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (zum 01.08.2013):

Der Presseverleger hat ein ausschließliches Recht am Presseerzeugnis, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte (§ 87 f UrhG).

Open Access (zum 01.01.2014):

Gesetzliche Zweitverwertungsmöglichkeit für überwiegend öffentlich finanzierte Zeitschriftenbeiträge, nach Ablauf eines Jahres und nur soweit die ausschließliche Einräumung der Rechte gegenüber dem Verleger oder Herausgeber keinem gewerblichen Zweck dient (§ 38 Abs. 4 UrhG).

Verwaiste Werke (zum 01.01.2014):

Bibliotheken, Archive und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, dürfen Werke, deren Rechtsinhaber auch nach sorgfältiger Suche nicht festgestellt oder aufgefunden werden können digitalisieren und online stellen, damit sie nicht dem kulturellen Erbe verloren gehen (§§ 61 ff. UrhG, Umsetzung der RL 2012/28/EU).

II. Koalitionsvereinbarung 2013 zum Urheberrecht

Koalitionsvereinbarung der 18. Legislaturperiode vom 27. November 2013 nennt einige relevante Vorhaben im Bereich des Urheberrechts. Darunter:

- Die Beschränkung der Haftungsprivilegierung für Host-Provider
- Den Ausbau verbindlicher europäischer und internationaler Verträge
- Die Stärkung des Bewusstseins für geistiges Eigentum
- Bildungs- und forschungsfreundliches Wissenschaftsurheberrecht
- Open Access und Open Data
- Überarbeitung Urhebervertragsrecht
- Open Source Software in der Verwaltung

1) Beschränkung der Haftungsprivilegierung für Host-Provider

Hierzu steht im Koalitionsvertrag auf S. 133: *„Als wesentlichen Beitrag zum Schutz der Verbraucher und zur Eindämmung von massenhaften Rechtsverletzungen sehen wir die Diensteanbieter im Internet stärker in der Verantwortung. Wir wollen die Rechtsdurchsetzung insbesondere gegenüber Plattformen verbessern, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaut. Wir werden dafür sorgen, dass sich Diensteanbieter nicht länger auf das Haftungsprivileg, das sie als sogenannte Hostprovider genießen, zurückziehen können und insbesondere keine Werbeeinahmen mehr erhalten.“*

Wie genau eine solche konkrete gesetzliche Regelung aber aussehen könnte, bleibt zunächst unklar. Zum einen nimmt der BGH schon im Rahmen der geltenden Rechtslage, Host-Provider, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten beruht, relativ stark in die Verantwortung. Zum anderen basieren die Regelungen zur Haftungsprivilegierung von Providern auf der Umsetzung europäischen Rechts, sodass eine Änderung der Rechtslage auf dieser Ebene erfolgen müsste.

2) Ausbau verbindlicher europäischer und internationaler Verträge

Dazu die Vereinbarung: *„Zum effektiveren Schutz von Markeninhabern, Urhebern und anderen Kreativen vor Rechtsverletzungen im weltweiten digitalen Netz streben wir den Ausbau verbindlicher europäischer und internationaler Vereinbarungen an.“*

3) Stärkung des Bewusstseins für geistiges Eigentum

„Um Rechtsverletzungen vorzubeugen, werden wir die Medienkompetenz der Internetnutzer stärken und sie besser in die Lage versetzen, zwischen legalen und illegalen Angeboten im Netz zu unterscheiden.“

Bedeutet dies möglicherweise Aufklärungskampagnen oder die Einführung eines Warnhinweismodells? Unter einem Warnhinweismodell versteht man die Versendung eines Warnhinweises durch Provider, nach Meldung durch Rechteinhaber, eines Rechtsverstoßes in Form von illegalem Filesharing

In Deutschland wurde die Einführung eines solchen Modells zuletzt diskutiert im Jahr 2012 aufgrund der „Vergleichenden Studie über Modelle zur Versendung von Warnhinweisen durch Internet-Zugangsanbieter an Nutzer bei Urheberrechtsverletzungen“ im Auftrag des BMWi.

4) Bildungs- und forschungsfreundliches Wissenschaftsurheberrecht

Zu den Punkten Bildung und Wissenschaft enthält die Vereinbarung folgendes:

- **Digitale Bildung:** *„Die digitale Lehrmittelfreiheit muss gemeinsam mit den Ländern gestärkt werden. Grundlage hierfür ist ein bildungs- und forschungsfreundliches Urheberrecht und eine umfassende Open-Access-Politik. Schulbücher und Lehrmaterial auch an Hochschulen sollen, soweit möglich, frei zugänglich sein, die Verwendung freier Lizenzen und Formate ausgebaut werden.“*
- **Digitale Medien:** *„Deutschland soll sich zu einem digitalen Kulturland weiterentwickeln. Unser kulturelles Erbe muss digitalisiert werden, um es für die kommenden Generationen zu sichern. Eine wichtige Aufgabe zur Sicherung unseres kulturellen Erbes übernimmt die Deutsche Digitale Bibliothek als deutscher Beitrag zu europäischen digitalen Bibliothek Europeana. Der Bund ist sich der Verantwortung für die digitale Erschließung der kulturellen und wissenschaftlichen Überlieferungen bewusst und treibt auf dieser Grundlage mit den Ländern und Kommunen eine abgestimmte Digitalisierungsstrategie voran. Die vom Bund geförderten Einrichtungen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Bestände einzubringen.“*
- **Wissenschaftsschranke:** *„Wir werden den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker Rechnung tragen und eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke einführen.“*

Problem: Es existieren bereits umfassende Privilegierungen im UrhG zugunsten der Wissenschaft

- Zitatrecht, § 51 UrhG
- Vervielfältigungen zum wissenschaftlichen Gebrauch, § 53 UrhG
- Wissenschaftsschranke, § 52a UrhG
- Elektronische Leseplätze, § 52b UrhG
- Elektronischer Kopienversand, § 53a UrhG
- Neu: Verwaiste und vergriffene Werke
- Neu: Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 Abs. 4 UrhG

Bei der Forderung nach einer einheitlichen Wissenschaftsschranke wird deutlich, dass eine solche zwar wünschenswert, aber gesetzestechnisch nur sehr schwer zu realisieren ist.¹²²

¹²² Vgl. Schwartmann in FS Metzner 2013, S. 154.

Zunächst muss klar zwischen den verschiedenen erlaubten Nutzungen wie der Vervielfältigung, der öffentlichen Wiedergabe oder der öffentlichen Zugänglichmachung unterschieden werden. Darüber hinaus erfolgt die Vergütung bislang sowohl nutzungsbezogen als auch pauschal. Und nicht zuletzt werden alle Schranken durch Voraussetzungen und besondere Bestimmungen wieder eingeschränkt. Diese Differenzierungen gehen auf einen ständigen Prozess der Interessenabwägung zwischen den Interessen der Urheber und der Wissenschaft zurück, die weitgehend zu einzelfallgerechten und auch praktikablen Lösungen geführt haben. Gerade weil es sich hier um Eingriffe in das grundrechtlich geschützte geistige Eigentum handelt, müssen bei jeder gesetzlichen Änderung die Wechselwirkungen im Wissenschaftsurheberrecht berücksichtigt werden. Für eine einfache Lösung sind die Wissenschaftslandschaft und das Urheberrecht zu komplex. Die Digitalisierung mag die Nutzung wissenschaftlicher Werke via Internet einfacher gemacht haben. Die rechtlichen Lösungen werden dadurch jedoch komplizierter - wenn sie interessengerecht sein sollen.

5) Open Access und Open Data

Ziele:

- Entwicklung einer umfassenden Open Access Strategie -> Rahmenbedingungen für effektiven und dauerhaften Zugang zu öffentlich finanzierten Publikationen schaffen
- Bereitstellung eines Open-Data-Portal für Bund, Länder und Kommunen

6) Überarbeitung Urhebervertragsrecht

„Um die Position des Urhebers zu verbessern und Kreativen eine angemessene Vergütung zu ermöglichen, bedarf es einer Überarbeitung des Urhebervertragsrechts. Dabei müssen wir feststellen, ob Verhandlungs- bzw. Konfliktlösungsmechanismen effizient genug ausgestaltet sind und ob das Verfahren insgesamt beschleunigt werden muss sowie die Verbindlichkeiten des Schlichtungsverfahrens zu verbessern ist.“

7) Open Source in der Verwaltung

Bei Ausschreibungen sollen Sicherheitsstandards vorgegeben und wenn möglich Open-Source-Lösungen erwogen werden

G. Einzelfragen des Wissenschaftsurheberrechts

I. Verfassungsrechtlichen Grundlagen des Wissenschaftsurheberrechts

1) Grundrecht auf Informations- und Wissenschaftsfreiheit

Art. 5 GG enthält verschiedene Grundrechte, die mit dem in Art. 14 GG verfassungsrechtlich garantierten Geistigem Eigentum in Widerstreit geraten können.¹²³ Insbesondere die Informations- und Wissenschaftsfreiheit bieten im Rahmen des Wissenschaftsurheberrechts Konfliktpotenzial gegenüber den Ausschluss- und Monopolrechten der Urheber. Unstreitig ist, dass wissenschaftliches Arbeiten ohne wissenschaftliche Literatur nicht möglich ist und eine wissensorientierte Gesellschaft ein entsprechend großes Interesse an einem freien und ungehinderten Zugang zum Wissen haben muss. Andererseits bedeutet frei nicht kostenfrei. Dieses Spannungsfeld muss also in besonderem Maße durch einen Interessenausgleich aufgelöst werden.

a) *Was wird von der Informationsfreiheit geschützt?*

Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG garantiert das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Hierzu gehört auch das Interesse der Allgemeinheit am Zugang zu Kulturgütern.¹²⁴ Das Grundrecht der Informationsfreiheit ergänzt damit die Freiheit der Meinungsäußerung aus der Empfängerperspektive. Der Kommunikationsprozess, den Art. 5 Abs. 1 Hs. 1 GG im Interesse der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung schützen will, wäre nur unvollkommen erfasst, wenn die Informationsaufnahme von dem Schutz ausgenommen bliebe.¹²⁵

b) *Inhalt der Informationsfreiheit*

Die Informationsfreiheit ist in Art. 5 Abs. 1 Hs. 2 GG umfassend gewährleistet. Dem Einzelnen soll so ermöglicht werden, sich seine Meinung auf Grund eines weitgestreuten Informationsmaterials zu bilden. Er soll bei der Auswahl des Materials keiner Beeinflussung durch den Staat unterliegen.¹²⁶ Eine Einschränkung auf bestimmte Arten von Informationen

¹²³ Die Ausführungen zum Wissenschaftsurheberrechts sind im Wesentlichen dem Beitrag „Das Wissenschaftsurheberrecht in Zeiten der Digitalisierung“, Schwartmann in FS Metzner 2013, S. 154 entnommen und teilweise wortgleich damit.

¹²⁴ BT-Drs. 16/1828, S. 20.

¹²⁵ BVerfGE 90, 27, 32 – Parabolantenne.

¹²⁶ BVerfGE 27, 71, 84.

lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen. Geschützt sind allerdings nur Informationen, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen.¹²⁷ Diese Eignung richtet sich allein nach den tatsächlichen Gegebenheiten. Rechtsnormen, die den Informationszugang regulieren, umgrenzen nicht den Schutzbereich der Informationsfreiheit, sondern sind als grundrechtsbeschränkende Normen an der Verfassung zu messen.¹²⁸ Urheberrechtlich geschützte Werke sind regelmäßig nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 12 UrhG auch allgemein zugänglich, weil das Werk dadurch in den kulturellen Kommunikationskreislauf eintritt.¹²⁹

c) Grds. kein Recht auf Zugang ohne Veröffentlichung

Aus der grundrechtlichen Gewährleistung der allgemeinen Zugänglichkeit lässt sich gerade kein Anspruch auf Eröffnung einer Informationsquelle für die Allgemeinheit herleiten.¹³⁰ Das Bestimmungsrecht richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; für Privatpersonen insbesondere nach denen des bürgerlichen Rechts, für den Staat vornehmlich nach denen des öffentlichen Rechts.¹³¹ Gerade zum Schutz der Freiheit von Forschung und Lehre gibt es trotz § 25 Abs. 2 Hs. 2 Hochschulrahmengesetz auch keine Publikationspflicht.¹³² Der Urheber entscheidet selbst, ob sein Werk veröffentlicht wird und damit allgemein zugänglich sein soll. Nur soweit er sein Werk für die Allgemeinheit bestimmt hat, verbietet das Grundrecht der Informationsfreiheit dem Staat, den Zugang zu diesem Werk zu behindern oder derart zu verteuern, dass Informationswillige von der Nutzung faktisch ausgeschlossen sind. Die Ausübung dieses Bestimmungsrechts durch den Urheber stellt für Dritte keine Beschränkung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG dar.¹³³ Entscheidet er sich gegen eine allgemeine Zugänglichmachung seines Werkes, fehlt es grundsätzlich bereits an einer Eröffnung des Schutzbereichs der Informationsfreiheit. Wenn die Informationsinteressen der Allgemeinheit überwiegen, kann jedoch auch eine Erstveröffentlichung ohne die Zustimmung des Urhebers trotz Verletzung im Sinne des § 97 Abs. 1 UrhG gerechtfertigt sein.¹³⁴ Dies spielt in der Wissenschaft vor allem bei historischen Recherchen wie z.B. der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit eine wichtige

¹²⁷ BVerfGE 27, 71, 83ff.

¹²⁸ BVerfGE 90, 27, 32 – Parabolantenne.

¹²⁹ KG ZUM 2008, 329, 331.

¹³⁰ BVerfGE 103, 44, 59.

¹³¹ BVerfGE 103, 44, 60.

¹³² Vgl. *Pflüger/Ertmann*, ZUM 2004, 436, 441.

¹³³ BVerfGE 103, 44, 60.

¹³⁴ Vgl. KG ZUM 2008, 329 – Veröffentlichung bislang nicht erschienener, privater Briefe an einen Politiker.

Rolle.¹³⁵ Hierbei ist aber in besonderem Maße auch der Urheberpersönlichkeitsschutz zu berücksichtigen.

d) Wissenschaft als Oberbegriff für Forschung und Lehre

Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG erklärt Wissenschaft, Forschung und Lehre für frei. Der gemeinsame Oberbegriff „Wissenschaft“ bringt den engen Bezug von Forschung und Lehre zum Ausdruck. Forschung als die geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen¹³⁶ bewirkt angesichts immer neuer Fragestellungen den Fortschritt der Wissenschaft. Zugleich ist die Forschung notwendige Voraussetzung, um den Charakter der Lehre als wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse zu gewährleisten. Andererseits befruchtet das in der Lehre stattfindende wissenschaftliche Gespräch wiederum die Forschungsarbeit.¹³⁷

e) Was bedeutet Wissenschaft?

Die Zwecksetzung des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG besteht gerade nicht darin, eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie zu schützen. Seine Freiheitsgarantie erstreckt sich vielmehr auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, also auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Das folgt unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglichen wissenschaftlichen Bemühens. Diese Wertentscheidung beruht auf der Schlüsselfunktion, die einer freien Wissenschaft sowohl für die Selbstverwirklichung des einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt.¹³⁸

f) Abwehrrecht und Recht auf Teilhabe

Das in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG enthaltene Freiheitsrecht schützt als Abwehrrecht die wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe und steht jedem zu, der wissenschaftlich tätig ist oder tätig werden will.¹³⁹ Wo der Staat Einrichtungen oder Systeme der Förderung und Leistung geschaffen hat, die den Grundrechtsgebrauch erleichtern oder erst ermöglichen, besteht jedoch nicht nur ein Abwehrrecht, sondern zugleich ein Recht des

¹³⁵ Hierzu Dietz/Peukert in Schricker/Loewenheim, 4. Aufl. 2010, § 12, Rn. 22; dazu aber auch jüngst das Urteil des EGMR vom 10. Januar 2013 im Fall „Ashby Donald u.a. gegen Frankreich“, wonach für eine Abwägung zwischen Urheberrecht und freier Meinungsäußerung auf die Kommerzialisierung abgestellt wird.

¹³⁶ Bundesbericht Forschung III, BT-Drs. V/4335 S. 4.

¹³⁷ BVerfGE 35, 79, 113.

¹³⁸ BVerfGE 47, 327, 367f.

¹³⁹ BVerfGE 15, 256, 263.

Einzelnen auf Teilhabe. So hat der Staat die Pflege der freien Wissenschaft und ihre Vermittlung an die nachfolgende Generation durch Bereitstellung von personellen, finanziellen und organisatorischen Mitteln zu ermöglichen und zu fördern. Das bedeutet, dass er funktionsfähige Institutionen für einen freien Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung zu stellen hat. Dem einzelnen Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG erwächst also ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen, die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind. Das rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass einerseits die Beteiligung am öffentlichen Leistungsangebot notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit ist. Andererseits ist aber auch dem Allgemeininteresse an einem funktionierenden Wissenschaftsbetrieb gedient, wenn sich die wissenschaftlich tätige Einzelpersonlichkeit schöpferisch entfalten kann.¹⁴⁰

g) Kollidierende Interessen – Wissenschaftler wollen Zugang zu und Schutz von wissenschaftlicher Literatur

Grundsätzlich werden also Wissenschaftler in der Regel sowohl aus Art. 14 als auch aus Art. 5 GG geschützt; als Urheber von eigenen wissenschaftlichen Beiträgen und als Nutzer anderer wissenschaftlicher Beiträge. Als Nutzer haben grundsätzlich alle Wissenschaftler ein großes Interesse an einem ungehinderten und möglichst kostengünstigen Zugang zu wissenschaftlicher Literatur. Allerdings ist festzustellen, dass manche wissenschaftliche Literatur wie zum Beispiel juristische Lehrbücher sich besser verkaufen lassen als zum Beispiel Festschriften in einer geisteswissenschaftlichen Spezialdisziplin. Auch Druckkostenzuschüsse oder andere Förderungen führen zu einer gewissen Marktverzerrung, so dass ein transparenter Preis sich kaum bilden kann. Daher ist die Vergütung für den Urheber kompliziert und beispielsweise bei Promotionen teilweise sogar ein Zuschussgeschäft. Daher ist das Interesse der Wissenschaftler an einem grundrechtlichen Eigentumsschutz grundsätzlich sehr unterschiedlich ausgeprägt.

h) Auch Verlage sind geschützt

Vom urheberrechtlichen Schutz sind allerdings nicht nur die Urheber, sondern auch die Verlage erfasst. Mit der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe eines Werkes auf eigene Rechnung (§ 1 S. 1 VerlG) erfüllt auch der Verleger eine wichtige kulturvermittelnde und zugleich investitionsträchtige Aufgabe. Durch ihn wird die Eröffnung des Werkes für die Allgemeinheit in geregelte Strukturen gelenkt und in gewissen Grenzen¹⁴¹ einer Qualitätskontrolle unterzogen. Nur so kann ein bestimmtes Werk unter vielen gezielt

¹⁴⁰ BVerfGE 35, 79, 114ff.

¹⁴¹ Vgl. BGH GRUR 1960, 642, 644 - Drogistenlexikon.

aufgefunden und sodann zweckgerichtet genutzt werden. Erscheint ein Werk in mehreren Auflagen, erstrecken sich die Leistung der Neubearbeitung durch den Urheber und die vermittelnde Leistung des aktualisierten Werkgenusses durch den Verleger über einen nicht unerheblichen Zeitraum hinweg. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Rechtsordnung, sowohl dem Urheber als auch dem Verleger zu ermöglichen, von jedem Nutzer des veröffentlichten und verbreiteten Werkes, entweder unmittelbar oder mittelbar in Form von Lizenzkosten ein angemessenes Entgelt zu erlangen.

i) Wie bringt man die entgegenstehenden Interessen in einen Ausgleich?

Es liegt auf der Hand, dass jedes dem Urheber gewährte Monopol zugleich die Handlungsfreiheit der Nutzer, die an einem möglichst weitgefächerten wissenschaftlichen Gedankenaustausch interessiert sind, einschränkt. Eine zu weitgehende Monopolisierung von wissenschaftlicher Literatur widerspricht dem Interesse der Allgemeinheit an der Teilhabe an Wissenschaft und Kultur und behindert den wissenschaftlichen Fortschritt. Daher muss das aus Art. 14 GG resultierende Ausschlussrecht des Urhebers insbesondere mit den Grundrechten der Informations- und Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 und Abs. 3 S. 1 GG in Einklang gebracht und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden. Die Informationsfreiheit zielt insoweit auf den ungehinderten Zugang zu jedem veröffentlichten Werkinhalt ab, während sich die Wissenschaftsfreiheit vor allem auf die Verarbeitung dieser Informationen konzentriert. Das Zusammenspiel zwischen Geistigem Eigentum und Wissenschaftsfreiheit stellt sich insoweit als weniger konfliktrichtig dar. Denn der Schutzbereich des Geistigen Eigentums endet im Interesse des Fortschritts der Wissenschaft dort, wo eine neue selbstständige Schöpfung im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG von dem ursprünglichen Werk derart weit entfernt ist, dass die Belange des Urhebers durch die Benutzung seines Werkes nicht mehr tangiert werden. Die meisten Konflikte mit dem Urheberrecht ergeben sich daher regelmäßig aus dem Zusammentreffen mit der Informationsfreiheit.

Die Abwägung kann ergeben, dass der Urheber bestimmte Nutzungen seines Werkes erlaubnis- oder sogar vergütungsfrei hinnehmen muss. Eine entsprechende Beschränkung des Urheberrechts zugunsten des Interesses an wissenschaftlicher Kommunikation und Auseinandersetzung ist beispielsweise in der Schranke der Zitierfreiheit gemäß § 51 UrhG zu finden. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber in den §§ 44a ff. bereits die ihm zustehende Wertung und Abgrenzung in einem abschließend gedachten Schranken-katalog vorgenommen.¹⁴²

¹⁴² So zuletzt auch BGH MMR 2010, 475, 477f. – Vorschau-bilder.

II. Wissenschaftsschranken

Grundsätzlich kann bei den Wissenschaftsschranken, also zwischen vergütungsfreien Schranken, vergütungspflichtigen und solchen, die einen verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch begründen, unterschieden werden. Auch für die urheberrechtlichen Wissenschaftsschranken gelten grundsätzlich die gleichen hohen Voraussetzungen, welche im Folgenden cursorisch dargestellt werden.

1) Zitieren ist kostenlos, muss aber korrekt erfolgen – Wie geht das?

Das Zitatrecht ist der schwerwiegendste Eingriff in das Geistige Eigentum zugunsten der Wissenschaft und einzige erlaubnis- und vergütungsfreie Wissenschaftsschranke. Die Ausnahme von der Vergütungspflicht wird durch das besondere Allgemeininteresse an einer freien geistigen Auseinandersetzung begründet.¹⁴³ Denn nur durch das Zitat können Urheber mit Werken anderer Urheber durch deren ganze oder teilweise Wiedergabe im Rahmen des eigenen Werks Kontakt herstellen und neue Werke schöpfen.¹⁴⁴ In vielen Bereichen der Wissenschaft, die nach der hermeneutischen Methode arbeiten, könnte daher ohne diese Ausnahme nicht professionell gearbeitet und ein wissenschaftlicher Fortschritt erreicht werden.

Das Zitat ist aber nur bei einem bestimmten Zitzweck gerechtfertigt.¹⁴⁵ Dazu muss es eine Belegfunktion haben und es muss eine innere Verbindung mit den eigenen Gedanken hergestellt werden.¹⁴⁶ Bei einem so genannten wissenschaftlichen Großzitat gemäß § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG, bei dem einzelne Werke in ein selbständiges wissenschaftliches Werk aufgenommen werden, ist eine Zitation sogar nur zur Erläuterung des Inhalts des zitierenden Werkes zulässig. Ist der Zitzweck überschritten, dann ist nicht nur der überschießende Teil, sondern vielmehr das ganze Zitat unzulässig.¹⁴⁷ Je umfangreicher also das Zitat, desto enger sind die gesetzlichen Bestimmungen.¹⁴⁸ Nur wenn diese engen Voraussetzungen vorliegen, stellt ein Zitat eine zumutbare Beeinträchtigung der Verwertung des Werkes im Sinne des Drei-Stufen-Tests dar und ist daher auch gerechtfertigt. Dies unterstreicht die Besonderheit dieses Wissenschaftsprivilegs und macht deutlich, dass diese erlaubnis- und vergütungsfreie Schranke eine Ausnahme darstellt.

2) Einschränkungen des Urheberrechts, die erlaubt aber kostenpflichtig sind

¹⁴³ BGH GRUR 1973, 216f.; ausführlich dazu *Schack*, Festschrift *Schricker*, 2005, 511, 520.

¹⁴⁴ BGH GRUR 1987, 362; Krause-Ablaß nennt das „produktive Interdependenz“, GRUR 1962, 231.

¹⁴⁵ BGH MMR 2010, 475, 477 – Vorschaubilder II.

¹⁴⁶ BGH GRUR 1987, 363f. – Filmzitat.

¹⁴⁷ Lüft in *Wandtke/Bullinger*, § 51, Rn 6.

¹⁴⁸ Vgl. auch BGH GRUR 1968, 607f. – Kandinsky.

Abgesehen vom Zitatrecht, der einzigen vergütungsfreien Wissenschaftsschranke, sind alle Wissenschaftsschranken zwar erlaubnisfrei, aber vergütungspflichtig. Der Gesetzgeber kommt damit der zwingenden Vergütungspflicht der RBÜ und dem Drei-Stufen-Test in Art. 9 Abs. 2 RBÜ und der entsprechenden Regelung in Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (EU-Urheberrechtsrichtlinie) nach.

a) Privatkopie, § 53 UrhG

Die so genannte Privatkopierschranke wird vor allem mit dem besonderen gesellschaftlichen Interesse an einem geistigen und wissenschaftlichen Austausch und der Weitergabe von Wissen begründet. Grundsätzlich baut jeder Urheber auf den Werken anderer Urheber auf, so dass er auch die erlaubnisfreie Nutzung seiner Werke (gegen eine Vergütung) dulden muss.¹⁴⁹ Hinzu treten aber sicherlich auch die neuen technischen Möglichkeiten zur Vervielfältigung und die daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung. Daher erfolgt die Vergütung nicht anhand einzelner Vervielfältigungshandlungen, sondern durch eine Pauschalvergütung, die auf der Grundlage der Störerhaftung von den Verwertungsgesellschaften gegenüber den Herstellern von Geräten und Speichermedien zur Vornahme von Vervielfältigungen geltend gemacht wird.¹⁵⁰

aa) Vervielfältigungsstücke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch

Für die Wissenschaft ist hier vor allem § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG relevant, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zulässig ist. Im Gegensatz zum privaten Gebrauch kann der eigene Gebrauch auch durch juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Hochschulen und Bibliotheken ausgeübt werden sowie ferner dem behördeninternen Gebrauch dienen.¹⁵¹ Nicht zulässig ist jedoch die Vervielfältigung zur Benutzung durch Dritte.¹⁵² Als Obergrenze für die Anzahl einzelner Vervielfältigungsstücke hat sich in der Rechtsprechung¹⁵³ die Zahl von sieben herausgebildet, die aber im Einzelfall mangels Erforderlichkeit auch niedriger liegen kann.¹⁵⁴

¹⁴⁹ Vgl. auch BT-Drs. 10/837, 9.

¹⁵⁰ Vgl. dazu BT-Drs. 218/94, 17f. und 10/837, 18.

¹⁵¹ Loewenheim in *Schricker/Loewenheim*, § 53, Rn 34.

¹⁵² Vgl. dazu insbesondere die Diskussion um die Annexvervielfältigungskompetenz im Rahmen von § 52b UrhG unter IV. 2. c).

¹⁵³ BGH GRUR 1978, 474, 476 hat lediglich festgestellt, dass zu Unterrichtszwecken nicht mehr als 7 Vervielfältigungsstücke hergestellt werden dürfen; vgl. auch BT-Drs. IV/270, S. 73, wonach dem Werknutzer der Kauf von 5 oder 6 Zeitschriftenexemplaren erspart werden sollte.

¹⁵⁴ So Loewenheim in *Schricker/Loewenheim*, § 53, Rn 17 m.w.N.

bb) Was ist von „wissenschaftlichem Gebrauch“ umfasst?

Mit dieser Schranke für die Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch wollte der Gesetzgeber verhindern, dass Wissenschaftler vor der Nutzung anderer Werke immer erst die Erlaubnis einholen müssen und dadurch ihre wissenschaftliche Arbeit erheblich erschwert wird.¹⁵⁵ Ein wissenschaftlicher Gebrauch ist insbesondere bei einem methodisch-systematisch ausgerichteten Streben nach Erkenntnis gegeben und ist damit nicht nur auf Wissenschaftler im engeren Sinne begrenzt, sondern umfasst auch Studierende oder Praktiker.¹⁵⁶ Allerdings ist diese Schranke wiederum eingeschränkt, wenn der käufliche Erwerb der vervielfältigten Stücke problemlos möglich und zumutbar und daher nicht geboten ist. So ist insbesondere die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften in der Regel nicht zulässig.¹⁵⁷ Seit der Klarstellung des Gesetzgebers im zweiten Korb, dass die Vervielfältigung keinen gewerblichen Zwecken dienen darf¹⁵⁸, gilt diese Schranke für Hochschullehrer bei Auftragsgutachten oder Verlagspublikationen und bei ihrer Lehrtätigkeit zwar nicht mehr. Hier greift aber in den meisten Fällen die Ausnahme des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a UrhG.¹⁵⁹

cc) Starke Ausdifferenzierung gewährleistet die Verfassungsmäßigkeit der Regelung

Letztendlich sorgen die vielen Voraussetzungen, Einschränkungen und eine ausführliche Rechtsprechung sowie eine umfassend geregelte Vergütungspflicht für eine stark ausdifferenzierte und daher auch verhältnismäßige Eingriffssystematik, die diese grundlegende Wissenschaftsschranke mit dem Drei-Stufen-Test in Einklang bringen. Zwar ist die Schranke des § 53 UrhG für viele Wissenschaftler nur nach eingehenden Recherchen verständlich und auch einzuhalten, aber gerade die Komplexität dieser Regelung macht die erlaubnisfreie Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke überhaupt erst möglich. Einfache Regelungen wären zwar grundsätzlich wünschenswert, werden aber wohl kaum den Interessen und dem Schutzanspruch des Urhebers gerecht werden.

b) Wissenschaftsschranke, § 52a UrhG

Gem. § 52a UrhG dürfen kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen und weiteren Einrichtungen auch öffentlich zugänglich gemacht werden. Im Unterschied zur Vervielfältigung nach § 53 UrhG geht es hier also um das Einstellen von

¹⁵⁵ BT-Drs. IV/270, S. 73.

¹⁵⁶ Lüft in *Wandtke/Bullinger*, § 53, Rn 26.

¹⁵⁷ Hierzu ausführlich *Loewenheim* in *Schricker/Loewenheim*, § 53, Rn 42 m.w.N.

¹⁵⁸ BT-Drs. 16/1828, 26, S. 41.

¹⁵⁹ Der Bundesrat hat dies als eine Behinderung des Technologie- und Wissenstransfers abgelehnt, BT-Drs. 16/1828, S. 41.

Vervielfältigungen im Intranet. Allerdings gilt dies nur für einen abgegrenzten Kreis von Personen, z.B. eine Klasse oder ein Seminar (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG) oder zu Forschungszwecken (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG). Außerdem muss die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt sein.

Die Regelung des § 52a UrhG war jedoch durch § 137k UrhG zunächst bis zum 31.12.2006 befristet. Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10.11.2006 wurde die Befristung zunächst um zwei Jahre verlängert.¹⁶⁰ Mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 7.12.2008 wurde sie um weitere vier Jahre verlängert.¹⁶¹ Und mit dem jüngst verabschiedeten 7. Urheberrechtsänderungsgesetz wurde die Regelung gerade „letztmalig“ bis zum 31.12.2014 verlängert.¹⁶²

Das Bundesministerium der Justiz hatte im Sommer 2012 eine Evaluierung vorgelegt und kam darin zu dem Schluss, dass eine abschließende Bewertung wegen der anhängigen Gerichtsverfahren nach wie vor nicht möglich sei. Die Rechts- und Bildungspolitik der Koalitionsfraktionen waren sich über die Entfristung nicht einig, weil die Vergütung bislang nicht abschließend geklärt werden konnte. Angesichts des ausstehenden letztinstanzlichen Urteils dazu im Sommer 2013 wurde daher eine nochmalige Verlängerung beschlossen, allerdings mit der Auflage, zeitnah eine einheitliche Wissenschaftsschranke zu erarbeiten und damit auch den § 52a UrhG zu entfristen. Verfassungsrechtlich ist § 52a UrhG ebenso wie eine einheitliche Wissenschaftsschranke unbedenklich, weil hier eine nutzungsbezogene Vergütung vorgesehen ist. Eine pauschale Vergütung bedarf zu ihrer Verfassungsmäßigkeit hingegen eines gesteigerten öffentlichen Interesses.

aa) Streit über Vergütungshöhe – pauschal oder nutzungsbezogen?

Eines der immer noch offenen Gerichtsverfahren ist natürlich die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Vergütung, die an die Verwertungsgesellschaften zu zahlen ist. Für die Nutzung an Schulen wurden zwischen sämtlichen betroffenen acht Verwertungsgesellschaften mit den Ländern Gesamtverträge geschlossen. Für die Nutzung an Hochschulen haben die Länder bislang nur mit den Verwertungsgesellschaften VG Bild-Kunst, VG Musikedition, GEMA, GVL, VGF, GWFF und VFF Gesamtverträge geschlossen. Für den weit überwiegenden Teil der Nutzungen an Hochschulen im Verwertungsbereich der VG Wort konnte jedoch zwischen den Ländern und der VG Wort noch keine Einigung erzielt werden. Sowohl die Höhe als auch die Berechnungsweise der Vergütung sind streitig. Mangels einer Vertragsvereinbarung wurden bislang keine Zahlungen geleistet. In einem hierüber zwischen den Ländern und der

¹⁶⁰ BGBl. 2006 I S. 2587.

¹⁶¹ BGBl. 2008 I S. 2349.

¹⁶² BGBl. 2003 I S. 1774.

Verwertungsgesellschaft geführten Rechtsstreit setzte das OLG München gemäß § 16 Abs. 4 S. 3 UrhWG den Inhalt des Gesamtvertrages fest.¹⁶³ Streitpunkt dieser Entscheidung war in erster Linie, ob die Vergütung nutzungsbezogen berechnet werden muss oder ob sie pauschal erfolgen kann. Das OLG München verlangt Nutzungsbezogenheit¹⁶⁴ mit der Begründung, dass nur wenn die Nutzung eines konkreten Werkes nach Gegenstand und Umfang erfasst werde, eine angemessene Vergütung ausgeschüttet werden könne. Zwar könne eine Erfassung für die Vergangenheit nicht mehr erfolgen; die für die schon erfolgte Nutzung anzusetzende Vergütung könne aber näherungsweise dadurch bestimmt werden, dass die durch die in Zukunft erfolgende Erhebung erzielten Ergebnisse auf die Vergangenheit übertragen werden. Gegen das Urteil des OLG München haben sowohl die Länder als auch die VG Wort Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.¹⁶⁵ Eine Entscheidung wird für den Sommer 2013 erwartet.

bb) Nutzungsbezogene Vergütung ist vorzugswürdig

Verfassungsrechtlich ist nach dem oben Ausgeführten natürlich nicht nur die nutzungsbezogene, sondern auch die pauschale Vergütung zulässig. Angesichts der ständigen Rechtsprechung und dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Pauschalvergütungen¹⁶⁶ sind jedoch nutzungsbezogene Vergütungen wohl vorzugswürdig. Gerade wegen der abgestuften Schrankensystematik bedürfte es einer besonderen Rechtfertigung für eine pauschalisierte Vergütung. Der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bibliotheken ist bei der Abwägung zwischen Geistigem Eigentum und öffentlichem Interesse grundsätzlich kein hinreichendes Argument. Die öffentliche Hand hat bei der Forschungsfinanzierung viele Möglichkeiten und muss bei staatlichen Eingriffen in das Privateigentum besonders zurückhaltend sein. Gerade vor dem Hintergrund des Eigentumsgrundrechts als Abwehrrecht des Individuums gegen Eingriffe des Staates und damit auch der Allgemeinheit drohten für eine solche Abrechnungslösung ansonsten Klagen, wie sie zuletzt die VG Wort erschüttert haben.¹⁶⁷

cc) Was bedeutet „kleine Teile eines Werkes“

Neben der Höhe der Vergütung geht es aktuell in einem weiteren aktuellen Rechtsstreit zwischen der Fernuniversität Hagen und dem Alfred Kröner Verlag vor dem OLG Stuttgart um die Reichweite des § 52a UrhG im Hinblick darauf, was vom Wortlaut der Wendung „kleine Teile eines Werkes“ umfasst ist.¹⁶⁸ Der Verlag hatte gegen die Universität geklagt, weil in deren

¹⁶³ OLG München Urteil vom 24. März 2011 – 6 WG 12/09.

¹⁶⁴ OLG München Urteil vom 24. März 2011 – 6 WG 12/09.

¹⁶⁵ Az. I ZR 84/11.

¹⁶⁶ Beschluss vom 30.8.2010 („Drucker & Plotter“), ZUM 2010, 874ff.

¹⁶⁷ LG München I vom 24.5.2012 – 7 O 28640/11.

¹⁶⁸ OLG Stuttgart Urteil vom 04.04.2012 – 4 U 171/11.

Intranet ein knappes Fünftel eines bei ihm erschienenen, 476 Seiten umfassenden Lehrbuches zum Download, Abruf und Ausdruck zur Verfügung stand. Das OLG bestätigte das Urteil der Vorinstanz und entsprach der Klage des Verlages in vollem Umfang. Insbesondere handele es sich nicht um „kleine Werkteile“, wenn den Studierenden die gesamte Pflichtlektüre zur Verfügung gestellt werde, weshalb ein Erwerb des Buches tatsächlich nicht mehr erforderlich und geboten sei.¹⁶⁹ Die streitgegenständliche Zurverfügungstellung von Literatur zur Ergänzung, Vor- bzw. Nachbereitung des Unterrichts falle daher nicht unter § 52a UrhG. Zudem erlaube die Vorschrift allenfalls das Bereithalten zur Ansicht am Bildschirm, nicht aber den Ausdruck oder die Möglichkeit des Downloads.¹⁷⁰ Auch in diesem Fall ist die Revision beim BGH anhängig und die Entscheidung wird ebenfalls für den Sommer 2013 erwartet.

dd) Interessenabwägung

Eine Beschränkung des Urheberrechts zugunsten der Wissenschaft ist auch hier natürlich verfassungsrechtlich zulässig. Aber es geht ebenso um die Abwägung, wie weit das Verwertungsrecht von Urhebern und Verlagen zugunsten der Wissenschaft beschnitten werden darf. Gerade wenn es zugunsten der Wissenschaft eine Ausnahme gibt, so treffen die Hochschulen hier besondere Sorgfaltspflichten, dass die Nutzung eben nicht über das angedachte Maß hinaus erfolgen kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass viele Verlage inzwischen Campuslizenzen anbieten, die eine rechtssichere Nutzung der Verlagsprodukte ermöglichen, weswegen die Schranke des § 52a UrhG teilweise nicht mehr geboten ist. Qualitativ hochwertige Verlagsprodukte ermöglichen die Erstellung digitaler Bildungsmedien und gewährleisten gleichzeitig wissenschaftliche Standards. Auch diese Überlegungen müssen im Sinne der Wissenschaftsfreiheit in eine Gemeinwohlabwägung mit einfließen. Eine Überdehnung oder gar eine Ausnutzung des Privilegs bedeutete nicht nur einen unverhältnismäßigen Eingriff, sondern gefährdet letztendlich auch die Qualität der wissenschaftlichen Literatur.

c) *Elektronische Leseplätze, § 52b UrhG*

Der § 52b UrhG gestattet als Schranke für die Wissenschaft den Bibliotheken, Museen und Archiven die Wiedergabe (nicht die öffentliche Zugänglichmachung im Internet) von veröffentlichten Werken aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen. Dies muss jedoch ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten

¹⁶⁹ OLG Stuttgart Urteil vom 04.04.2012 – 4 U 171/11.

¹⁷⁰ OLG Stuttgart Urteil vom 04.04.2012 – 4 U 171/11.

elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien erfolgen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Im Gegenzug ist eine Vergütung an die Verwertungsgesellschaften zu zahlen.

Die Vorschrift ist durch das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“¹⁷¹ auf Grundlage von Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der EU-Urheberrechtsrichtlinie in das UrhG eingefügt worden. § 52b soll den Nutzern ermöglichen, in den privilegierten Einrichtungen deren Bestände an elektronischen Leseplätzen in gleicher Weise wie in analoger Form nutzen zu können. Es soll damit dem öffentlichen Bildungsauftrag insbesondere der öffentlichen Bibliotheken Rechnung getragen und zugleich ein Schritt zur Förderung der Medienkompetenz der Bevölkerung unternommen werden.¹⁷² Die konkrete Reichweite von § 52b UrhG ist umstritten. Unklar ist, ob nur ein Digitalisat je erworbenes Exemplar am Leseplatz zur Verfügung stehen darf. Während § 52a Abs. 3 solche Annexvervielfältigungen für die öffentliche Zugänglichmachung nach § 52a Abs. 1 ausdrücklich erlaubt, regelt § 52b eine solche Befugnis nicht. Die fehlende Regelung der Annexvervielfältigung wird teilweise als ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers angesehen.¹⁷³ Weiterhin ist ungeklärt, ob der Tatbestand der Norm auch das Ausdrucken und Speichern auf Datenträgern umfasst.

Grundsätzlich sind Schranken restriktiv auszulegen, so dass auch die Reichweite des § 52b UrhG eher eng anzunehmen. Zwar ist das Anliegen der Bibliothek nachvollziehbar, letztendlich jedoch ausschließlich von monetären Interessen getragen. Demgegenüber steht das Abwehrrecht des Verlages und seiner Urheber, die vor staatlichen Eingriffen geschützt werden sollen. Das öffentliche Interesse an einem freien Zugang zu wissenschaftlicher Literatur kann inzwischen auch durch die neu angebotenen Campuslizenzen gewährleistet werden. Damit wird letztendlich die Rechtfertigung dieser Ausnahme in Frage gestellt. Das öffentliche Interesse an einem freien Zugang beinhaltet eben nicht auch den kostenfreien Zugang.

d) Elektronischer Kopienversand, § 53a UrhG

Eine weitere Privilegierung für die Wissenschaft stellt der Kopienversand auf Bestellung dar, wonach unter den Voraussetzungen der Privatkopieschranke auf Einzelbestellung hin die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes per Post oder Fax oder elektronisch als

¹⁷¹ BGBl. 2007 I S. 2513.

¹⁷² Begr. BT-Drucks. 16/1828, S. 26.

¹⁷³ Jani in *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht 3. Auflage 2009, § 52b Rn. 19, a. A. *Heckmann* K&R 2008, 284, 287, der allerdings über eine analoge Anwendung von § 52 a Abs. 3 zum selben Ergebnis kommt.

PDF-Dokument durch öffentliche Bibliotheken ermöglicht wird. Auch hier handelt es sich um eine erlaubnisfreie, aber vergütungspflichtige Wissenschaftsschranke.

Diese Regelung geht auf eine umfangreiche Rechtsprechung zurück¹⁷⁴ und erweitert die Befugnis zur Herstellung von Vervielfältigungen durch einen Dritten. Damit sollte der Besuch einer Bibliothek substituiert und die wissenschaftliche Arbeit faktisch erleichtert werden. Sofern der Rechteinhaber jedoch diese Nutzung etwa durch ein eigenes Online-Angebot zu angemessenen Bedingungen anbietet, greift diese Schranke gemäß § 53a Abs. 1 Satz 3 UrhG nicht. In der Praxis ist dieses Angebot inzwischen durch vielfältige Verlagsangebote und Campuslizenzen kaum mehr relevant, lediglich bei vergriffenen und noch nicht digitalisierten Werken spielt dies noch eine Rolle.

e) Verwaiste und vergriffene Werke

Zum Ende dieser Wahlperiode hat die Regierungskoalition auch noch eine neue Regelung für verwaiste und vergriffene Werke geschaffen. Ziel dieser Regelung ist es, Wissenschaftseinrichtungen nach einer qualifizierten Suche eine Digitalisierung und Nutzung ausgewählter Werke zu gestatten. Sofern sich kein Urheber mehr ermitteln lässt, ist dies zukünftig gegen eine pauschale Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft möglich.

Schon im Sommer 2012 fand zu einem Regelungsvorschlag der Deutschen Literaturkonferenz, der von der SPD-Bundestagsfraktion als Gesetzentwurf aufgegriffen und in den Bundestag eingebracht wurde¹⁷⁵, eine erste Anhörung statt. Zwischenzeitlich wurde auf europäischer Ebene auch eine Richtlinie¹⁷⁶ über die verwaisten Werke verabschiedet, die bis zum 29. Oktober 2014 in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Das Bundesministerium der Justiz hat diese Richtlinie aufgegriffen und um Regelungen zu vergriffenen Werken ergänzt. Der Gesetzentwurf zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes wurde am 10.4.2013 im Kabinett beschlossen und nach einer Anhörung im Rechtsausschuss am 10.6.2013 in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause mit wenigen Änderungen vom Bundestag verabschiedet.¹⁷⁷

Urheberrechtlich geschützte Werke können grundsätzlich nur genutzt werden, sofern der Rechteinhaber dem zustimmt, auch wenn dieser nicht zu ermitteln ist. Dem steht hier das öffentlich Interesse an der Nutzung des kulturellen Erbes gegenüber. Die gefundene Treuhandlösung sieht vor, dass nach einer ausführlichen Suche für eine Nutzung eine pauschale

¹⁷⁴ BGH GRUR 1999, 707 – Kopienversanddienst.

¹⁷⁵ Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion vom 6.12.2010 (BT-Drs. 17/3991).

¹⁷⁶ EU-Richtlinie 2012/28 vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke.

¹⁷⁷ BT-Drs. 17/13423 vom 8.5.2013.

Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft gezahlt wird. Der Urheber kann dieses Geld anschließend einfordern. Damit sind seine verfassungsrechtlich geschützten Interessen an einer Vergütung gewahrt, lediglich hinsichtlich seines Urheberpersönlichkeitsrechts könnte es hier Schwierigkeiten geben. Auch die Regelung zu den vergriffenen Werken sieht eine nutzungsbezogene Vergütung vor und lässt dem Rechteinhaber Möglichkeiten, einer ungerechtfertigten Nutzung entgegenzutreten. Folglich sind beide Regelungen gemäß Art. 14 GG unbedenklich und stellen keine Schranke im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr eine pauschale Vergütungsregelung dar.

f) Dürfen Wissenschaftlicher einmal veröffentlichte Werke nochmals veröffentlichen? - Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 Abs. 4 UrhG

Auch außerhalb des Bereiches der urheberrechtlichen Schranken sieht sich der Gesetzgeber bisweilen veranlasst, den Bereich des Wissenschaftsurheberrechts den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und den Zugang zu möglichst vielen Werken zu stärken. Neben der Zwangslizenz des § 5 Abs. 3 Satz 2 UrhG und derjenigen zur Herstellung von Tonträgern nach § 42a UrhG gehört dazu vor allem das für die Wissenschaft höchst relevante unabdingbare Zweitverwertungsrecht.

aa) Was ist das Zweitverwertungsrecht?

Gleichzeitig mit den Regelungen zu den verwaisten und vergriffenen Werken wurde in § 38 Abs. 4 UrhG auch ein verbindliches Zweitverwertungsrecht für öffentlich geförderte wissenschaftliche Beiträge eingeführt.¹⁷⁸ Einen entsprechenden Entwurf hatte die SPD-Bundestagsfraktion bereits vor zwei Jahren vorgelegt.¹⁷⁹ Beide Gesetzesentwürfe sehen vor, dass wissenschaftliche Beiträge, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit (bei der SPD auch geförderte Lehrtätigkeit) entstanden sind und in Periodika oder Sammelwerken nach § 38 Abs. 2 UrhG erscheinen, auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts nach Ablauf einer so genannten Embargofrist noch einmal veröffentlicht werden können. Dieses so genannte Zweitveröffentlichungsrecht ist unabdingbar und verbindlich vorgeschrieben. Zweck soll die Stärkung des Urhebers gegenüber den Wissenschaftsverlagen und mittelbar die Förderung von Open-Access-Veröffentlichungen sein.¹⁸⁰

bb) Der Urheber kann auf dieses Recht nicht verzichten = Unabdingbarkeit

¹⁷⁸ BT-Drs. 17/13423 vom 8.5.2013.

¹⁷⁹ BT-Drs. 17/5053 vom 16.3.2011.

¹⁸⁰ Vgl. BT-Drs. 17/5053, S. 4.

Diese vorgeschriebene Unabdingbarkeit des Urheberrechts an wissenschaftlichen Werken stellt grundsätzlich einen Eingriff in die vermögenswerte Position des Urhebers dar, weil er dieses Recht nun nicht mehr uneingeschränkt einräumen kann und er damit in der Verfügung und auch in der Verwertung seines ausschließlichen Nutzungsrechts beschränkt wird. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Schranke des Urheberrechts, sondern um eine Beschränkung der Urhebertvertragsfreiheit, die jedoch in gleicher Weise wirkt und gleichen Voraussetzungen unterliegt. Daher kann auch dieser Eingriff nur mit dem Allgemeinwohlinteresse an einer florierenden Wissenschaft gerechtfertigt werden. Die Eingriffsintensität ist hier niedrig, weil das ausschließliche Verfügungsrecht lediglich für einen gewissen Zeitraum beschränkt wird. Eine Vergütung oder eine Beteiligung kommt insofern nicht in Frage, weil der Urheber über das Nutzungsrecht anschließend wieder frei verfügen kann. Verfassungsrechtlich gibt es also keine grundlegenden Bedenken gegen ein verbindliches Zweitverwertungsrecht. Allerdings kann darüber gestritten werden, ob eine solche Verpflichtung wirklich geeignet ist, den erstrebten Zweck zu fördern und die Urheber dazu gezwungen werden müssen. Im Übrigen ist dies auch eher als ein Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht zu werten, weswegen sich der Deutsche Hochschulverband als Vertretung der Hochschulprofessoren in der Anhörung des Rechtsausschusses gegen eine solche Regelung ausgesprochen hatte.

Impressum

HERAUSGEBER

Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

im Bundesministerium des Innern

Willy-Brandt-Str. 1

50321 Brühl

Telefon: 0228/99 629-0

E-Mail: poststelle@bakoev.bund.de

REDAKTION

Mechthild Kröger, Lehrgruppe 2

Elke Goletz, Lehrgruppe 1

GESTALTUNG

Elke Goletz

PRODUKTION

Statistisches Bundesamt, Bonn

STAND

März 2014

BILDNACHWEIS

Lupo/pixelio.de (Titelbild)